

Gutachten zum Thema
„Europäische Leitlinien bzw. Regeln für Agrardaten“
(European Agricultural Data Governance)

von

Prof. Dr. jur. Ines Härtel

Juni 2020

Gliederung des Gutachtens

I.	EINFÜHRUNG	4
1.	GEGENSTAND DES GUTACHTENS	4
2.	DIE EUROPÄISCHE DATENSTRATEGIE MIT BLICK AUF MÖGLICHE DATENRECHTSENTWICKLUNGEN	5
3.	AGRAR-DATENÖKOSYSTEME IN DER VERTRAGSGESTALTUNG.....	7
II.	INTERESSENLAGEN IN DIGITALEN AGRARDATEN-WERTSCHÖPFUNGSKETTEN.....	9
1.	DIVERSITÄT DER AKTEURE, DER DATENBEZIEHUNGEN UND DER DATENKATEGORIEN	9
2.	DIVERGENZEN DER INTERESSEN DER LANDWIRTSCHAFT UND DER DIGITAL-ANBIETER	10
III.	DER „EU-VERHALTENSKODEX FÜR DEN AUSTAUSCH LANDWIRTSCHAFTLICHER DATEN MIT HILFE VERTRAGLICHER VEREINBARUNGEN“	11
1.	INHALTE DES EU-VERHALTENSKODEX.....	11
2.	BEWERTUNG DES EU-VERHALTENSKODEX IM HINBLICK AUF SCHUTZLÜCKEN	14
3.	DISKUSSION UM DIE AKZEPTANZ DES KODEX IN DER BRANCHE	16
IV.	RECHTSVERGLEICH MIT ANDEREN CODES OF CONDUCT UND CHARTAS.....	17
1.	USA	17
2.	NEUSEELAND	18
3.	AUSTRALIEN.....	20
4.	DEUTSCHLAND	20
5.	SCHWEIZ	21
6.	GFFA-KOMMUNIQUÉ 2019.....	21
7.	RESÜMEE	22
V.	SACH- UND RECHTSMABSTÄBE FÜR EINEN AUSGEWOGENEN INTERESSENSAUSGLEICH	22
1.	DIE AGRARPOLITISCHEN SONDERMAßSTÄBE	22
2.	BETRIEBSGRÖÖRE ALS BEWERTUNGSKRITERIUM	23
3.	DIE DATENGRUNDPRINZIPIEN IM RAHMEN EINER AGRI-DATA-GOVERNANCE (DATA TRANSPARENCY, DATA PORTABILITY, INTEROPERABILITY, DATA SECURITY, DATA QUALITY)	24
VI.	ABGRENZUNGSPROBLEME BEI DEN RECHTLICHEN AGRARDATEN-KATEGORIEN	30
1.	DATA OWNERSHIP UND DATA SHARING	30
2.	PRIVACY: PERSONENBEZOGENE DATEN – DSGVO	31
3.	NICHT-PERSONENBEZOGENE DATEN	33
4.	OPEN DATA / GEODATEN	33

VII. RECHTSSTRATEGIEN UND LÖSUNGSANSÄTZE ZUR ETABLIERUNG EINES WOHLGEORDNETEN AGRARDATENRAUMS.....	37
1. UNTERSCHIEDLICHE VERBINDLICHKEITSGRADE/STUFENKONZEPT: SELBSTREGULIERUNG, REGULIERTE SELBSTREGULIERUNG, REGULIERUNG	37
2. RECHTSGRUNDLAGEN UND HANDLUNGSFORMEN FÜR EIN EU-AGRARDATEN-RECHTSAKT	40
3. VOR- UND NACHTEILE EINES SPEZIALRECHTSAKTES FÜR DEN AGRARDATENRAUM	40
4. DATENSOUVERÄNITÄT IN DER LANDWIRTSCHAFT AN STELLE VON DATENEIGENTUM	42
5. EINE NEUE RECHTLICHE DATENKATEGORIE „AGRARBETRIEBSDATEN“	44
6. AGRARDATEN-AGB-RECHT / EU-VERTRAGSRECHT	45
7. REGULIERUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR EIN AGRARSPEZIFISCHES (VERBINDLICHES) DATENZUGANGSRECHT	51
8. AGRARDATEN-PLATTFORMEN	57
9. ZERTIFIZIERUNGSSYSTEM UND AGRARDATEN-SIEGEL.....	58
VIII. ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE UND AUSBLICK	59

I. Einführung

1. Gegenstand des Gutachtens

Die Europäische Union beschreitet im Rahmen der digitalen Transformation im Weltmaßstab einen eigenen Weg, der entsprechend ihrer Grundlagen auf die Wahrung von Werten, Rechtsprinzipien und Grundrechten ausgerichtet ist. Dies gilt im Allgemeinen wie im Besonderen auch für den Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik. Die Landwirtschaft ist gekennzeichnet durch ihre Besonderheit der biologischen Produktionsweise (und damit stets volatiler Abhängigkeit von Umwelt, Klima, Wetter, Boden), die sich mit ökonomischen, technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen und Gestaltungsoptionen verbindet. Als herausgehobener Sektor mit grundlegenden Aufgaben für die Gewährleistung der Ernährungssicherung unter gleichzeitiger Beachtung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDGs) bedarf die Landwirtschaft daher entsprechend ihrer Spezifika einer besonderen rechtlichen Begleitung. Aktuell gilt es, die adäquaten rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen für Digital Farming zu schaffen, die eine wettbewerbsfähige und nachhaltige europäische Landwirtschaft benötigt. Vor diesem Hintergrund wird das Ziel der Etablierung eines gemeinsamen europäischen Agrardatenraums verfolgt (vgl. „Eine europäische Datenstrategie“¹). Zu diesem gehört als wesentlicher Bestandteil eine „European Agricultural Data Governance“. Dabei steht die aktuelle agrarpolitische Bedeutung einer European Agricultural Data Governance zugleich im inhaltlichen Kontext der Ziele der anstehenden Reform der Gemeinsamen Politik sowie von Nachhaltigkeitsstrategien der EU. Dazu gehören vor allem die Mitteilungen der Kommission „Vom Hof auf den Tisch – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“², die „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030. Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“³ sowie „Der europäische Grüne Deal“⁴. Für die Entwicklung eines gemeinsamen europäischen Agrardatenraums und den dazugehörigen Rechtsrahmen sind die integrierten Zielsetzungen der gemeinsamen Agrarpolitik von grundlegender Bedeutung.

Einen zentralen Rechtsbereich des europäischen Agrardatenraums bildet das Agrardatenrecht. Für den B2B-Bereich von Digital Farming sind wesentliche Aspekte einer Agrardaten-Governance in dem „EU-Verhaltenskodex für den Austausch landwirtschaftlicher Daten mit Hilfe

¹ COM(2020) 66 final, S. 37.

² COM(2020) 381 final.

³ COM(2020) 380 final.

⁴ COM(2019) 640 final.

vertraglicher Vereinbarungen“ niedergelegt worden. Dieser Kodex ist im Zuge privater Selbstregulierung entstanden und stellt aufgrund seiner Freiwilligkeit privates Soft Law dar.

In dem vorliegenden Gutachten werden die Regeln bzw. Leitlinien des EU-Verhaltenskodex im Hinblick auf folgende Fragen, die als Richtschnur dienen, fachlich-rechtswissenschaftlich analysiert und bewertet:

1. Sind die Regeln bzw. Leitlinien sachgerecht und erreichen sie einen ausgewogenen Interessenausgleich?
2. Berücksichtigen die Regeln bzw. Leitlinien des Kodex auch die Interessen der Landwirte unterschiedlicher Betriebsgröße in ausreichendem Maße?
3. Bei welchen Regeln bzw. Leitlinien besteht Anpassungsbedarf und wenn ja, warum?
4. Gibt es unregelte Aspekte bzw. Probleme oder Teilfragen (Regelungslücken), die zu schließen sind?
5. Welche Regeln wären sach- und interessengerecht, um etwaige Regelungslücken zu schließen?
6. Wie ist die Akzeptanz des Kodex in der Branche?
7. Müsste der Kodex durch verbindliche Rechtsnormen ersetzt bzw. ergänzt werden?

Die Eruierung und Entwicklung von rechtlichen Lösungsansätzen zum Agrardatenrecht ist zugleich in den Gesamtrahmen der europäischen Datenstrategie einzuordnen.

2. Die europäische Datenstrategie mit Blick auf mögliche Datenrechtsentwicklungen

Die europäische Datenstrategie zeigt mögliche Entwicklungsstränge für ein unionales Datenrecht auf, die für die Erarbeitung von rechtlichen Regelungsoptionen für die European Agricultural Data Governance von Interesse sind. Die Erfassung der in der Datenstrategie anvisierten Regelungsansätze ist für das Agrardatenrecht im Hinblick auf die Gesamtrechtssystematik eines EU-Datenrechts relevant. Es sind aber auch die politischen Zielrichtungen des allgemeinen europäischen Datenraums, der die sektorspezifischen Datenräume wie den Agrardatenraum überwölbt, zu inkludieren. Entsprechend der Unterteilung zwischen dem allgemeinen Datenraum und den sektorspezifischen Datenräumen unterscheidet die Europäische Kommission sachlogisch zwischen sektorübergreifendem (horizontalem) und sektorspezifischem (vertikalem) Governance-Rahmen für Datenzugang und Datennutzung. Für den horizontalen Rahmen sind laut Datenstrategie vier Schlüsselmaßnahmen vorgesehen⁵:

⁵ COM(2020) 66 final, S. 18.

- Erstens soll ein Vorschlag für einen „Rechtsrahmen für die Governance gemeinsamer europäischer Datenräume“ (4. Quartal 2020) vorgelegt werden. Hiermit sollen Governance-Mechanismen für die sektorenübergreifende und sektorenspezifische Datennutzung gestärkt werden. Dies könnte auch zu Normungstätigkeiten hinsichtlich der einheitlichen Beschreibung und der Übersicht der Datensätze, Datenobjekte und Kennungen führen, um so die Interoperabilität der Daten (d.h. ihre technische Verwendbarkeit) zwischen den Sektoren und ggf. innerhalb der Sektoren einzubeziehen.
- Zweitens ist der Erlass eines Durchführungsrechtsaktes über hochwertige Datensätze (1. Quartal 2021) geplant. Dabei geht es um die Durchführung der Richtlinie über offene Daten. Es sollen hochwertige Datensätze des öffentlichen Sektors in der EU kostenlos, in maschinenlesbarem Format und über genormte Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) zur Verfügung gestellt werden. Die besonderen Bedürfnisse von KMU sollen hierbei berücksichtigt werden.
- Drittens wird ggf. ein Vorschlag für einen Rechtsakt über Daten (2021) erwogen. Dieser könnte einen oder mehrere der folgenden Aspekte regeln⁶:
 - Förderung der gemeinsamen Nutzung von Daten zwischen Unternehmen und Behörden im öffentlichen Interesse;
 - Ermöglichung der gemeinsame Datennutzung zwischen Unternehmen (B2B), insbesondere in Bezug auf Nutzungsrechte an gemeinsam erzeugten Daten und für die verantwortungsvolle Nutzung von Daten (z.B. die rechtliche Haftung);
 - Schaffung eines Rechts auf Datenzugang – nur sektorspezifisch und unter engen Voraussetzungen⁷;
 - Evaluierung des Rahmens für Rechte des geistigen Eigentums in Bezug auf eine weitere Verbesserung des Datenzugangs und der Datennutzung (mit einer möglichen Überarbeitung der Datenbankrichtlinie RL 96/9/ EG und einer möglichen Präzisierung der Anwendbarkeit der Richtlinie über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen RL 2016/943).
- Viertens soll das Legislativpaket zum Rechtsakt für digitale Dienste (4. Quartal 2020) im Hinblick auf die Datenstrategie geprüft werden.

⁶ COM(2020) 66 final, S. 15.

⁷ COM(2020) 66 final, S. 15, Fußnote 39 und 40.

Auch soll im Hinblick auf „Datenpools für die Datenanalyse und das maschinelle Lernen“ der Bedarf an (politischen wie rechtlichen) Maßnahmen geprüft werden. Zur Klärung der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit von Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung und die Zusammenführung von Daten wird die Kommission Hinweise geben. Außerdem tendiert die Kommission dazu, die Leitlinien für die horizontale Zusammenarbeit⁸ überarbeiten.

3. Agrar-Datenökosysteme in der Vertragsgestaltung

Agrardatengetriebene Geschäftsmodelle sowie Agrar-Datenökosysteme sind mittlerweile in der europäischen Landwirtschaft in unterschiedlichen Ausprägungen auf dem Markt etabliert.⁹ Auf der Basis grundlegend neuer wie erweiterter Mensch-Maschine-Interaktionen und unter Einbezug des Internet/world wide web entwickeln sich diese aufgrund der digitaltechnologischen Innovationen fortlaufend und dynamisch weiter. Dabei kommt ein umfangreiches Spektrum an Agrardigitaltechnologien zum Einsatz, so vor allem die Satellitentechnik, Sensortechnologien, Algorithmen- und Big Data-Analytik, Cloud Computing, Künstliche Intelligenz, Robotik, Blockchain, Drohnen, assistiertes/teilautonomes Fahren. Die digitalen Agrartech-Produkte und Dienstleistungen, mit denen unterschiedliche Agrardaten des Landwirts erfasst, analysiert und auch mit anderen Daten (wie z.B. Forschungsdaten oder vom Unternehmen erstellte Datensätze) kombiniert werden, werden strukturell sowie mit individuellem Zuschnitt weiterentwickelt. Dies geschieht unter anderem durch Algorithmen, KI-Spezifika (Machine und Deep Learning), digitale Sprachassistenzen und verstärkte Mobilitätszugänge (Smartphone, Tablet) – auch mit Blick auf eine künftige personalisierte Landwirtschaft und vernetzte Cyber-physische Systeme wie ein Agrar-IoT. Als Anwendungsfelder für Produkte und Dienstleistungen sind beispielhaft anzuführen: digitale Farmmanagementsysteme für Ackerbau und für Tierhaltung, Agrar-Applikationen, intelligente Traktoren und kombinierte Geräte, Agrardrohnen/Agrarcop-ter, Robotersysteme bei der Tierfütterung, Melken, umweltgerechte Optimierungen bei Anbau-, Wachstums- und Ernteprozessen. Dabei können die Anwendungen cloudbasiert sein – und sind es zunehmend auch.

Für die Landwirte und ebenso für die Anbieter stellt sich im Rahmen von agrardigitalbezogenen B2B-Vertragsbeziehungen die vordringliche Frage, wer über welche Rechte an welchen der vielen Daten bzw. Datensätze verfügt und welche korrespondierenden Daten-Pflichten bestehen. Nach der geltenden Rechtslage in der Europäischen Union existieren für Rechte an (Agrar-

⁸ ABl. C 11 vom 14.1.2011, S. 1.

⁹ So setzen z.B. in Deutschland 82 % der Landwirtschaftsbetriebe Digitaltechnologien ein, siehe repräsentative Umfrage von Bitkom Research, Februar/März 2020.

)Daten im B2B-Bereich nur partiell Rechtsvorschriften. Während für die personenbezogenen Daten natürlicher Personen die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) umfangreiche Rechtsvorgaben trifft, fehlt es bislang noch an einem zukunftsweisenden Rechtsrahmen für das Data Sharing in Bezug auf nicht-personenbezogene Daten im Agrarbereich. In der aktuellen Rechtspraxis ist deshalb vornehmlich die vertragliche Ausgestaltung zu Datenrechten und Datenpflichten im Rahmen der Privatautonomie maßgeblich. Die meisten agrardigitalen Geschäftsmodelle betreffen technisch skalierte Agrartech-Produkte bzw. Dienstleistungen. Dementsprechend fassen die meisten Agrartech-Anbieter aus in unternehmerischer Sicht nachvollziehbaren Gründen die datenrechtlichen Bestimmungen in standardisierte Vertragsbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen), die gegenüber jedem Kunden gelten. Ausnahmsweise werden auch individuelle vertragliche Vereinbarungen im klassischen Sinne getroffen. Dies gilt für kundenspezifisch zugeschnittene Angebote. Eine solche Konstellation tritt aber nicht oft auf, und wenn dann eher nur im Verhältnis zu landwirtschaftlichen Großkunden (große Agrarindustriebetriebe).

Die standardisierten Vertragsbedingungen zu Agrardatenrechten sind je nach Anbieter von Agrartech-Produkt bzw. IT-Dienstleistungen unterschiedlich ausgestaltet. Angesichts der Vielfalt der möglichen Agrardatenverarbeitungen im Rahmen von Agrardatenökosystemen und der Dynamik der Agrartech-Entwicklungen kann das Vertragsrecht flexibel auf Bedürfnisse der Vertragsparteien reagieren. Die Bezeichnungen zu den standardisierten (oder ausnahmsweise individuell vereinbarten) Datenvertragsbedingungen sind unterschiedlich. Zu finden sind beispielsweise die Bezeichnungen „Data Sharing Agreement“, Datennutzungsvertrag, (Daten)Lizenzverträge/-bestimmungen; Datenhoheitsvertrag. In der privatrechtlichen Praxis werden mitunter auch Klauseln über die Datenhoheit / Ownership-Klauseln aufgenommen, wobei bei der Betrachtung zugänglicher Bestimmungen die konkrete Bedeutung der Datenhoheit für den Landwirt nicht geklärt ist. Die aktuelle Rechtspraxis zu privatrechtlichen (Agrar)Datennutzungsbestimmungen ist für Landwirte, insbesondere von kleineren und mittelgroßen Betrieben, in ihrer Auswirkung für die Gesamtheit der Agrardatenrechten nicht überschaubar. Ein Grund hierfür ist, dass die einzelnen Nutzungsbestimmungen sehr komplex und für einen juristischen Laien kaum verständlich sind. Dabei tritt hinzu, dass ein Agrarbetriebsinhaber nicht nur einen Vertrag mit datenrechtlichen Bestimmungen für ein Produkt oder eine Dienstleistung abschließt. Vielmehr besteht letztendlich eine Vielzahl von Vertragsbeziehungen mit verschiedenen Anbietern. So ist es (im Rekurs auf eine gebräuchliche Rechtsfigur) für einen aufmerksamen und verständigen landwirtschaftlichen Unternehmer kaum möglich, alle allgemeinen Geschäftsbedingungen gründlich zu lesen und juristisch nachzuvollziehen. Aber auch wenn er die

Geschäftsbedingungen inhaltlich überprüfen würde und Änderungen vom Anbieter verlangen würde, ist es ziemlich unwahrscheinlich, dass der Anbieter sich darauf einlässt. Es fehlt nämlich in diesem Kontext an der erforderlichen Vertragsparität, die eine Aushandlung von Datenbestimmungen auf „Augenhöhe“ ermöglicht. Aufgrund der fehlenden Verhandlungsmacht der Landwirte besteht für sie das Problem „take it or leave it“. Die Informations- und Verhandlungsasymmetrien zwischen Landwirten und Anbietern sind damit zugleich Ursachen für einen fehlenden Interessenausgleich bei privater Datenrechtsausgestaltung.

II. Interessenlagen in digitalen Agrardaten-Wertschöpfungsketten

1. Diversität der Akteure, der Datenbeziehungen und der Datenkategorien

In digitalen Agrardaten-Wertschöpfungsketten stellen sich die Interessenlagen der verschiedenen Akteure heterogen dar. Zu den Akteuren gehören auf der einen Seite die Landwirte, Lohnunternehmer, Maschinenringe, auf der anderen Seite die Anbieter von datenbasierten (KI) Produkten und Dienstleistungen (Landtechnikhersteller, Landtechnikhändler, Cloudanbieter, Agrar-Plattformbetreiber, Farmmanagement-Software-Anbieter etc.). Zu nennen sind zudem Agrarberater, Agrarfachhändler, freie und herstellergebundene Landtechnik-Werkstätten. Von den interessierten vorgelagerten Unternehmen des Agrarsektors spielen die Saatguthersteller, Pflanzenschutzmittel- und Düngemittelhersteller ebenfalls eine Rolle. Weitere Agrardaten-Interessenten sind unter anderem Banken und Versicherungen (die auch Scorings über Agrarunternehmen machen), Datenhändler, Marktteilnehmer von Agrarwarenterminbörsen, Agrarinvestoren, Agrarlandspekulanten. Aber auch die Unternehmen, die auf Big Data Analytics im Bereich der Landwirtschaft spezialisiert sind, besitzen ein spezifisches Interesse an Agrardaten. Eine ganz andere Gruppe von Akteuren sind Wissenschaftler, die etwa mit Hilfe von Agrardaten z.B. Prognosen erstellen oder auch konkrete Handlungsempfehlungen für die Landwirtschaft entwickeln. Agrardaten sind zudem für die Marktteilnehmer in der Ernährungswirtschaft (Verarbeiter, LM-Handel, Verbraucher) insbesondere im Hinblick auf die Rückverfolgbarkeit im Zusammenhang mit der Lebensmittelsicherheit, Qualität und Nachhaltigkeit interessant. Staatliche Behörden können in unterschiedlicher Weise in Bezug auf Agrardaten eine Rolle spielen, entweder im Rahmen von Kontrollen zur Einhaltung des Agrarfachrechts oder auch im Rahmen des Bereitstellens von Open Data. Gekennzeichnet ist die Komplexität der Interessensgeflechte im Agrardatenraum auch durch die verschiedenen Agrardatenarten bzw. -kategorien.

2. Divergenzen der Interessen der Landwirtschaft und der Digital-Anbieter

In den Datenbeziehungen zwischen Landwirten und Digital-Anbietern gibt es grundsätzlich das übereinstimmende Interesse an der Ermöglichung gemeinsamer Datennutzungen bzw. Data Sharing. Über solche konsensuale Bezüge hinaus existieren allerdings auch eine Reihe divergenter Interessen beider Akteursbereiche. Auf Seiten der landwirtschaftlichen Unternehmen besteht das berechnete Interesse an digitaler Souveränität und Daten-Souveränität im Sinne einer (agrar)unternehmerischen Freiheit. Agrarunternehmen/Landwirte möchten im Rahmen von Datennutzungsverhältnissen darüber entscheiden, wer auf welche Agrardaten auf welche Weise und in welcher Intensität Zugriff hat. Vermieden werden soll in dieser Sicht ein Datenmissbrauch durch Dritte, durch den Nachteile im Wettbewerb oder durch Agrarspekulationen entstehen. Zudem benötigen Landwirte selbst Zugriff auf die digitalen Agrardaten, die für ihre Betriebsführung erforderlich sind. Abhängigkeiten von einem einzigen Digital-Anbieter, mit dem (zuerst) ein Vertrag abgeschlossen wurde, führen zu unerwünschten Abhängigkeiten und Souveränitätseinbußen, sind also möglichst zu vermeiden. Es besteht ein berechtigtes ureigenes Interesse der Landwirte an Autonomie in der eigenen Unternehmensführung und an den damit verbundenen Entscheidungsfreiheiten im Hinblick auf die Kombination von Anbietern sowie den Wechsel von einem Anbieter zu einem anderen. Normativ geboten ist außerdem ein Interessenausgleich im Sinne einer ökonomischen Partizipation der Landwirte an der Datenwertschöpfung durch die Agrardigital-Unternehmen. Wenn über einen längeren Zeitraum Agrardaten durch die Anbieter kumuliert werden und sie so einen erheblichen ökonomischen Zusatzwert schöpfen, ist der Landwirt aufgrund seiner ressourcenbezogenen Datenzugabe daran zu beteiligen (ausgleichende oder kommutative Gerechtigkeit). Gleichzeitig gilt es zu vermeiden, dass durch Datenakkumulationen monopolartige Stellungen von Anbietern entstehen. Dies würde zu einer einseitigen Normfestsetzung durch Anbieter führen. Ein Machtgleichgewicht zwischen Landwirten und Anbietern ist deshalb grundlegend für die Ausgestaltung der Datennutzungsbestimmungen, die so im Sinne eines fairen Interessenausgleichs wirken können. Vor allem die Sicherung von Verhandlung auf Augenhöhe kann dem digitalstrukturellen „take it or leave it“, dem sich vielfach die Landwirte ausgesetzt sehen, entgegenwirken.

Die berechtigten Interessen von Anbietern sind darauf gerichtet, dass sie mit ihrem nutzenorientierten Geschäftsmodell Erträge/Gewinne erwirtschaften. Auch ist die Amortisierung von ihren Investitionen in die Datenverarbeitung/veredelung (von Primärdaten zu Sekundärdaten) geboten. Für die Kundengewinnung und -bindung ist das Wissen um Bedarfe sinnvoll. So können

abgeleitete Services (wie zum Beispiel Predictive Maintenance) angeboten werden. Die Weitergabe von Agrardaten an Dritte kann aus verschiedenen Gründen erfolgen: für Zuarbeiten durch Datenspezialisten im Rahmen des Digital-Angebotes gegenüber dem Landwirt oder als Zusatzeinnahme durch Datenhandel. Beides führt im Agrardatenbezug zu unterschiedlichen Konsequenzen und Bewertungen.

III. Der „EU-Verhaltenskodex für den Austausch landwirtschaftlicher Daten mit Hilfe vertraglicher Vereinbarungen“

1. Inhalte des EU-Verhaltenskodex

Der „EU Code of conduct on agricultural data sharing by contractual agreement“ wurde im Jahre 2018 von neun Organisationen/Verbänden aus dem Agrarbereich unterzeichnet.¹⁰ Der Code of Conduct bietet eine Orientierung für die Ausgestaltung von agrardatenrechtlichen Vertragsbestimmungen. Dabei ist die Einhaltung der Verhaltensregeln freiwillig. Die Unterzeichner appellieren gleichwohl an alle Akteure der Agri-Food-Wertschöpfungskette, diesen Code of Conduct bei Verträgen zugrunde zu legen. Hinsichtlich der Ausgestaltung von Rechten beim Data Sharing fokussiert er sich auf die nicht-personenbezogenen Daten.

Aufbau: Der Code of Conduct ist in folgenden Abschnitten untergliedert:

- Einleitung
- Definitionen
- Zuordnung der zugrundeliegenden Rechte zur Ableitung von Daten
- Datenzugang, -steuerung und -portabilität
- Datenschutz und Transparenz
- Datenschutz und Sicherheit
- Haftung und Rechte des geistigen Eigentums
- Anhänge: Definitionen zu verschiedenen Datenarten im Bereich der Agrar- und Ernährungswirtschaft; 4 Fallstudien; relevante EU-Rechtsakte (für die gemeinsame Nutzung

¹⁰ Zu den Unterzeichner gehören Copa und Cogeca (vereinte Stimme der Landwirte und landwirtschaftlichen Genossenschaften), CEMA (Europäischer Verband der Landmaschinenindustrie), fertilizers europe (Verband europäischer Düngemittelhersteller), CEJA (European Council of Young Farmers), ECPA (Europäischer Verband der Saatguthersteller), EFFAB (Europäisches Forum für Agrartierzüchter), FEFAC (European Compound Feed Manufacturers' Federation) und ESA (European Seed Association).

von Agrardaten); Checkliste für die Vergabe von Agrardaten – wichtigste Rechtsprinzipien für einen ausgewogenen Vertrag.

Definitionen: Bei der Gestaltung von Verträgen ist es üblich und sinnvoll, zentrale Begriffe des Vertrages zu definieren. Es ist daher als positiv zu bewerten, dass der Code of Conduct eine Reihe wichtiger Begriffe definiert. Dazu gehören unter anderem die Begriffe anonymisierte Daten, öffentlich zugängliche Daten, Rohdaten, Metadaten, Primärdaten, aggregierte Daten, Datenurheber, Datenlieferant, Datennutzer.

Im Abschnitt „*Zuordnung der zugrundeliegenden Rechte zur Ableitung von Daten* (als Dateneigentum (Data Ownership) genannt)“ wird als Grundprinzip für die Zuordnung von Datenrechten festgehalten, dass grundsätzlich der „Datenurheber“ das Recht hat, zu bestimmen, wer auf die von ihm generierten Daten zugreifen und sie nutzen kann. Datenurheber ist grundsätzlich der Betreiber eines landwirtschaftlichen oder ernährungswirtschaftlichen Unternehmens. Es kann aber auch eine andere Partei sein. Die Definition des Datenurhebers stellt darauf ab, dass es sich um eine Person handelt, „die das ausschließliche Recht auf Zugang zu den Daten und zur Kontrolle ihrer nachgelagerten Verwendung oder Weiterverwendung beanspruchen kann“. Dies gilt nicht, wenn Daten von mehreren Originatoren (Aggregation) verarbeitet werden. Entsprechend dem Titel des Code of Conduct, der sich auf Data Sharing bezieht, wird auch festgehalten, dass die Art und Weise der Erhebung unterschiedlicher landwirtschaftlicher Daten zu Unterschieden bei der Zuteilung von Datenrechten („Eigentum“) führen kann.

Einzelheiten zur gemeinsamen Nutzung von Daten sollten in einem speziellen Teil des Vertrages geregelt werden. Festgelegt werden soll der Zweck der Erhebung, der gemeinsamen Nutzung und der Datenverarbeitung. Ferner dürfen die Parteien Daten nicht ohne Zustimmung des Datenurhebers verarbeiten. Auch könnte ggf. ein Anspruch des Datenurhebers auf finanziellen Ausgleich/Entschädigung für die Wertschöpfung aus seinen gewonnenen Daten vereinbart werden. Im Sinne eines Interessenausgleichs der Vertragsparteien wird darauf hingewiesen, dass auch die Nutzung des Landwirts von Daten, die zwar ursprünglich von ihm stammten, aber durch die Weiterverarbeitung erst „wertvoll“ werden, auch eine Gegenleistung liegt.

Im Abschnitt „*Datenzugang, -steuerung und -portabilität*“ werden einige Aspekte auf dem vorherigen Abschnitt noch einmal aufgegriffen und einige zentrale zusätzliche Aspekte erläutert. Die beiden Abschnitte könnten zum besseren Verständnis, insbesondere auf Seiten des Landwirts, systematischer, konsolidierter und geordneter gefasst werden. Dies betrifft vor allem die Zweckgebundenheit und die Zustimmungsbedürftigkeit von Datenverarbeitungen.

Im Hinblick auf die Weitergabe der Daten des Datenurhebers an Dritte sollten die Daten grundsätzlich aggregiert, pseudonymisiert oder anonymisiert werden. Als positiv ist zu bewerten, dass die Problematik der Re-Identifikation angesprochen wird: „Sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, muss der Datennutzer alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um eine erneute Identifizierung zu vermeiden“.

Der Zugriff auf Daten sollte geprüft und die Rückverfolgbarkeit von Zugriffen sollte gewährt werden. Der Datenurheber hat ein Recht auf Zugang zu den „eigenen“ Daten. Ob und inwiefern auch ein Datenzugangsrecht im Hinblick auf verknüpfte und aggregierte Daten bestehen kann, wird offengelassen. Auch wird ein Recht auf Datenportabilität festgehalten, wenn von „Erhalt der Daten in einem strukturierten, häufig genutzten und maschinenlesbaren Format“ die Rede ist. Details bedürfen der vertraglichen Regelung. Im Sinne der Transparenz muss der Datennutzer die Mittel „offenlegen, mit denen ein Datengeber Daten einsehen, korrigieren, wiedererlangen oder extrahieren kann.“ Auch der eingeschränkte Zugang zu Maschinendaten oder sensiblen Daten, die für ordnungsgemäße Funktionieren der Maschine relevant sind, sollte im Vertrag zwischen Landwirten/Auftragnehmern und Geräteherstellern vereinbart werden.

Die beiden nächsten Abschnitte im Code of Conduct „*Datenschutz und Transparenz*“ sowie „*Datenschutz und Sicherheit*“ beziehen sich nach einem ersten juristischen systematischen Verständnis angesichts der Formulierung der Überschriften auf den Datenschutz personenbezogener Daten. Es stellt sich demnach die Frage, ob diese beiden Abschnitte nur in Bezug auf personenbezogene Daten oder aber auch auf nicht-personenbezogene anwendbar sind.

Die Ausführungen hierunter sind also als Klarstellung und Ergänzungen im Hinblick auf die DSGVO zu verstehen, die auch als sinnvoll zu erachten sind. Die angeführten Anforderungen an Transparenz und Sicherheit erstrecken sich auf personenbezogene Daten, nicht aber auf nicht-personenbezogene Daten. Für eine erweiternde Lesart spricht die Gesamtausrichtung des Code of Conduct, der sich gemäß der Einleitung hauptsächlich auf nicht-personenbezogene Daten konzentriert. Zudem spricht die vorzufindende differenzierte Wortwahl im Text der beiden genannten Abschnitte, die sich in bestimmten datenschutzrechtlichen Kontexten auf personenbezogene Daten und in anderen rechtlichen Kontext allein auf Daten bezieht.

Im Abschnitt Datenschutz und Transparenz werden insbesondere folgende Punkte angeführt: Vertragsänderung nur mit Zustimmung des Datenurhebers; Datenverkauf an Dritte nur unter bestimmten Bedingungen; Kündigung und Rechte des Datenurhebers. Im Abschnitt Datenschutz und Sicherheit wird unter anderem festgelegt: Pflicht des Nutzers zum Schutz der vom

Datenurheber erhaltenen Daten gegen Verlust und Veränderung durch unbefugte Personen; Pflicht des Nutzers zur Information des Datenurhebers zur Gefährdung nicht-personenbezogener Daten und der Schutzmaßnahmen bei Hacking, Beschlagnahme, Einziehung und Insolvenzverfahren sowie Anspruch des Datenurhebers auf Löschung und Rückgabe aller Originaldaten; Im Abschnitt „*Haftung und Rechte des geistigen Eigentums*“ wird zuerst darauf verwiesen, dass die Bedingungen der Haftung im Vertrag klar anzugeben sind. Im Hinblick auf Obliegenheiten wird nur einseitig auf den Datenurheber Bezug genommen. Dieser gewährleistet die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der Rohdaten nach seinem besten Wissen. Zugleich wird festgehalten, dass Datenurheber nicht für Schäden haften, die durch die Erzeugung, den Empfang, die Verwendung dieser Daten durch Maschinen Datennutzer oder Dritter entstehen. Auf andere mögliche Haftungsrisiken, Haftungsansprüche und Obliegenheiten hinsichtlich der Datenqualität wird nicht eingegangen. Diesbezüglich ist also eine Schutzlücke zu identifizieren.

Die Bedeutung des Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums der verschiedenen Akteure der Wertschöpfungskette wird betont. Dabei wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, dass die Einhaltung von Lizenzbedingungen in den Verträgen ein Problem ist.

Die im Anhang des Code of Conduct angeführten vier Fallstudien sind ein guter Ansatz, um die verschiedenen Interessenlagen bei der Vertragsausgestaltung von Agrardatenrecht zu verdeutlichen. Diese sollten aber weiterentwickelt und konkretisiert werden, so dass unter Praxisbezug auch Landwirte sie für ein besseres Grundverständnis heranziehen können. Auch die Checkliste ist ein hilfreiches Instrument, ist aber in Teilen verbesserungsbedürftig. So greift sie beispielsweise Fragen auf, die vorher gar nicht oder nicht hinreichend im Code behandelt sind.

2. Bewertung des EU-Verhaltenskodex im Hinblick auf Schutzlücken

Bei einer ersten Gesamtbetrachtung des EU-Verhaltenskodex ist festzuhalten, dass er gute Ansätze enthält, die geeignet sind, einen ausgewogenen Interessenausgleich zwischen den Marktteilnehmern herzustellen. Ein grundsätzliches Problem besteht aber darin, dass eine Reihe von Leitlinien in den Formulierungen vage bleiben und damit auch keine konkreten Empfehlungen für potentielle Interessenkonflikte darstellen. Dies betrifft insbesondere die Frage der Datenurheberschaft/Data Ownership. Es wird nicht deutlich, welche konkreten Rechte den Landwirten bei einer Mehrfachurheberschaft von Daten (mehrere Akteure sind Daten-Urheber) im Rahmen der digitalen Datenwertschöpfungskette genau zustehen. Auch die Fallbeispiele im Anhang des Code of Conduct (insbesondere Beispiel 2 und 4), die das Problem andeuten, führen hier zu keiner konkreten juristischen Erkenntnis.

Der Kodex trifft keine Aussage darüber, ob und inwiefern die Interessen der Landwirte unterschiedlichen Betriebsgrößenzuschnitts in ausreichendem Maße berücksichtigt werden könnten (betrifft Frage 2). Bei einigen Regeln im Code of Conduct besteht Anpassungsbedarf (Frage 3). Zudem sind einige Aspekte bzw. Probleme oder Teilfragen gar nicht geregelt (Frage 4). Hierdurch bestehen unter Zugrundelegung des Code of Conduct Schutzlücken für landwirtschaftliche Unternehmer, die es zu schließen gilt. Die erste Schutzlücke betrifft die Datenrechte des Landwirts im Mehrparteienverhältnis in der digitalen Datenwertschöpfungskette. Daran schließt sich die unzureichende Erfassung eines möglichen *Datenzugangsrechts* (Auf welche Daten soll der Landwirt genau und auf welche Weise zugreifen dürfen?). Die *Datensicherheit* /IT-Sicherheit /Cybersicherheit ist nur ansatzweise aufgenommen worden, bedürfte aber der Konkretisierung. Das gleiche betrifft die *Datenqualität*. Auch der Aspekt der *Haftung* ist lückenhaft behandelt. Offen bleibt, in welchen Konstellationen der Landwirt einen möglichen Anspruch auf Haftung gegen den Anbieter hat (z.B. bei fehlender Qualität von Daten, die vom Anbieter verarbeitet worden, und nun aufgrund der Fehlerhaftigkeit bei einem Agrar-KI-System zu einem Schaden des landwirtschaftlichen Betriebs führt). Im Code of Conduct wird zwar der Ansatz der Entlohnung für die Bereitstellung von Daten durch den Landwirt hervorgehoben. Es bleibt aber offen, wann er besteht und nach welchen Maßstäben ein solcher Ausgleich berechnet werden könnte. Die gebotene *Datenportabilität* ist in Anlehnung an die DSGVO formuliert worden. Es bleibt aber dem Anbieter freigestellt, ob und inwiefern er diese in concreto gegenüber dem Landwirt gewährleisten will. Damit besteht auch hinsichtlich der Datenportabilität gemäß dem Code of Conduct für den Landwirt keine Rechtssicherheit. Zu den Schutzlücken des Code of Conduct gehört, dass er keine hinreichende Aussage über die gebotene *Interoperabilität* zugunsten des Landwirts trifft. Die Formulierung, dass Originatoren „in keiner Weise eingeschränkt werden, wenn sie ihre Daten in anderen Systemen/Plattformen verwenden wollen“ könnte im Ansatz auf die Zielsetzung der Interoperabilität hinweisen, reicht aber bei weitem nicht aus. Auch in Bezug auf die Frage, ob und welche *nachvertraglichen Pflichten* beim Agri Data Sharing bestehen, sind die Leitlinien nicht weiterführend. Mit Blick auf den möglichen *Datentransfer in Drittstaaten* schweigt der Code of Conduct zu der Frage der Einhaltung von rechtlichen Anforderungen bei der Übermittlung von nicht-personenbezogenen Agrardaten in Nicht-EU-Staaten. Für personenbezogene Daten gilt die DSGVO, die aber keine Geltung für nicht-personenbezogene Daten bietet. Möglicherweise könnte der Code of Conduct bei der Auftragsverarbeitung im Rahmen von Cloud Computing mit der folgenden Aussage einen Hinweis gegeben haben: „Der Datennutzer kann Daten nur dann an Dritte (...) weiterge-

ben, wenn er die gleichen Bedingungen wie im Vertrag zwischen dem Nutzer und dem Urheber“ erfüllt. Dass dies auch für die Datenübermittlung in das EU-Ausland gilt, müsste klargestellt werden. Eine weitere Lücke des EU-Verhaltenskodex besteht darin, dass keine Hinweise zu möglichen *Rechtsfolgen* sowie *Sanktionierungen* bei Verstößen gegen Vertragsbestimmungen erfolgen. Offen ist z.B., ob bei Verstößen gegen Datenpflichten bzw. bei Verletzung von Datenrechten der Vertrag nichtig oder teilnichtig ist. Zu klären wäre, welche Regelung dann gelten sollte – möglicherweise im Wege der Vertragsanpassung. Hinsichtlich der Sanktionen kommt zum Beispiel, eine Vertragsstrafe zulasten des Anbieters in Betracht. Ungeachtet der Frage, inwiefern Landwirte solche Verstöße überhaupt selbst feststellen können, bedürfte es außerdem im EU-Verhaltenskodexes eines Hinweises zu *Rechtsschutzmöglichkeiten*. Auch ist fraglich, welcher Gerichtsstand bei Rechtsstreitigkeiten gelten sollte. Im Hinblick auf die Rechtsverantwortlichkeit von Anbietern aus Drittstaaten wäre zudem klärungsbedürftig, ob in Anlehnung an die DSGVO das Marktortprinzip heranzuziehen wäre.

3. Diskussion um die Akzeptanz des Kodex in der Branche

Im Hinblick auf die Beantwortung Frage nach der Akzeptanz des Kodex in der Branche (Frage 6) sind verschiedene Perspektiven einzunehmen. Jenseits der bisherigen impressionistischen Befunde liegt bisher noch keine valide empirische Untersuchung dieser Frage vor. Aufschluss über differenzierte wie divergente Interessenslagen, die die Diversität der Stakeholder/Marktteilnehmer einbeziehen müsste, könnten umfassende Interviews und Repräsentativerhebungen erbringen. Eine Durchführung solcher Untersuchungen/Befragungen im Rahmen des Gesamtkontextes wird daher zur Vertiefung des Kenntnisstandes angeregt. In verschiedenen Diskussionsforen/Veranstaltungen zum EU Code of Conduct ist bislang deutlich geworden, dass der Verhaltenskodex noch nicht im gesamten Spektrum der Agrartech-Branche (Landtechnik/Dienstleistungen/Plattformen) den gebotenen Bekanntheitsgrad erreicht hat. Bei Inhabern von landwirtschaftlichen Unternehmen in der Europäischen Union ist der Verhaltenskodex noch weniger bekannt. Insbesondere kleinere Betriebe, die gegenwärtig kaum Datennutzungsverträge abschließen mussten, haben sich mit dem Verhaltenskodex kaum auseinandergesetzt, obwohl er als Teil einer zukunftsorientierten Agrarbetriebsführung anzusehen ist. Als Parameter für die Akzeptanz des Kodex in der Branche könnte zudem die tatsächliche Praxis in der Datenvertragsgestaltung zugrunde gelegt werden. Soweit Nutzerbestimmungen von Produkten/Dienstleistungen der Prüfung zugänglich gewesen sind, wird auch hier erkennbar, dass der Verhaltenskodex noch nicht entsprechend zugrunde gelegt wird. Auf der Ebene der landwirtschaftlichen Branchenverbände konnte immerhin mit dem Verhaltenskodex eine gemeinsame

Position gefunden werden. Semantisch ist aber auch deutlich, dass sie Ausdruck von Kompromissen ist; dies ergibt sich unter anderem implizit aus den zum Teil sehr offenen und vagen Formulierungen im Kodex.

IV. Rechtsvergleich mit anderen Codes of Conduct und Chartas

Im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Agri Data Soft Law und Hard Law (European Agricultural Data Governance) ist ein Vergleich mit Codes of Conduct und Chartas zu Agrardaten von besonderem Erkenntnisinteresse. Instruktive Aufschlüsse gibt dabei eine Untersuchung der vorzufindenden Verhaltenskodexe in den USA, Neuseeland, Australien und Deutschland, aber auch die Charta in der Schweiz und auf globaler Ebene das GFFA-Kommuniqué.

1. USA

In den USA hat im Jahre 2014 die „American Farm Bureau Federation“, der größte amerikanische Bauernverband, die „Privacy and Security Principles for Farm Data“ aufgestellt. Am 5. Mai 2015 hat eine Reihe von Agrarorganisationen und Unternehmen diesen Code of Conduct unterzeichnet. Das Dokument ist mit seinen drei Seiten knapper gehalten als der EU Code of Conduct. Die aufgeführten 13 Punkte werden als Grundprinzipien bezeichnet. Als erstes Grundprinzip wird die „*Bildung*“ der Landwirte hervorgehoben. Die Industrie sollte daran arbeiten, Programme zu entwickeln, die gebildete Kunden schaffen, die ihre Rechte und Pflichten verstehen. Zudem sollen Verträge in einer einfachen, leicht und verständlichen Sprache abgefasst werden. Unter dem Punkt „*Eigentum*“ wird festgehalten, dass die Landwirte Eigentum an Daten haben, die im Rahmen ihrer Betriebsführungen entstanden sind. Es liegt in der Verantwortung des Landwirts, die Datennutzung und den Datenaustausch mit anderen Beteiligten zu vereinbaren. Dabei hat der Landwirt darauf zu achten, dass nur die Daten, die er besitzt oder zu deren Nutzung er die Erlaubnis hat, in das Konto bei dem Anbieter von Agrartechnologie aufgenommen werden. Die Sammlung, der Zugang und die Nutzung von Betriebsdaten durch den Anbieter sollten nur durch vertragliche Zustimmung des Landwirts erlaubt sein. Die Landwirte sind darüber zu informieren, dass ihre Daten gesammelt, wie und zu welchem Zweck sie genutzt und offengelegt werden. Eine einseitige Vertragsänderung durch den Anbieter ist unzulässig. Den Landwirten sollte das Recht auf Portabilität, Löschung und Rückgabe der Daten eingeräumt werden. Wettbewerbswidriges Verhalten der datenverarbeitenden Unternehmen, wie z.B. spekulativer Datenhandel, soll unterbleiben. Haftungsbedingungen sollten klar geregelt werden. Auch Datensicherheit ist vorgesehen. Des Weiteren sollen in den Verträgen folgende zentrale Begriffe definiert werden: Betriebsdaten, Dritte, Partner, Geschäftspartner, Partner des

Anbieters von Agrartechnologie, angeschlossene Unternehmen, Datenkontoinhaber, ursprüngliche Kundendaten.

Abgesehen von dem Ziel der Ausbildung der Landwirte sind die Leitlinien des US-amerikanischen Verhaltenskodex in den inhaltlichen Bezugspunkten denen des EU Code of Conduct sehr ähnlich.

Im Unterschied zum EU-Verhaltenskodex ist in den USA zur Durchsetzung der Leitlinien/Prinzipien für die Agrardaten-Vertragsgestaltung als Instrument eine Zertifizierung vorgesehen, bei der seit 2016 ein Agrardaten-Transparenz-Siegel („*Ag Data Transparency Evaluator*“)¹¹ vergeben wird. Die Rahmenbedingungen für das Zertifizierungssystem sind im Master Service Agreement festgelegt. Ein Transparency Evaluator prüft auf der Grundlage der Selbstauskunft der datenverarbeitenden Unternehmen die Kohärenz zwischen den Antworten zu 10 gestellten Fragen¹² im Hinblick auf die Grundprinzipien und der tatsächlichen Vertragsgestaltung. Dabei geht es zuvorderst um Transparenz und weniger darum, bestimmte vertragliche Inhalte vorzugeben. Der Rechtsanwalt entscheidet danach über die Vergabe des Siegels. Ob die Vertragsbestimmungen auch eingehalten werden, wird im Rahmen des Zertifizierungssystems nicht kontrolliert. Als Hilfestellung für die Unternehmen ist ein Mustervertrag zur Regelung des Umgangs und der Transparenz mit Agrardaten nebst Anleitung verfügbar.¹³ Dieser Mustervertrag orientiert sich an den 13 Grundprinzipien und den 10 Fragen. Er bezieht sich auf die besonderen Erfordernisse im Hinblick auf Agrardaten, nicht aber auf die klassischen Privacy Policies. Das Siegel darf ein Jahr lang genutzt werden und muss danach verlängert werden.¹⁴ Die zertifizierten Unternehmen sind auf der Internetseite „agdatatransparent“ veröffentlicht.

2. Neuseeland

Der „New Zealand Farm Data Code of Practice (NZ Farm Data Code)“ wurde 2014 eingeführt, um Leitlinien für einen effektiven Datenaustausch (Data Sharing) in der neuseeländischen Agrarindustrie zu schaffen. Der Code bezieht sich explizit auf die Daten der Primärproduzenten (Landwirte). Der Umsetzung dient ein Zertifizierungssystem, bei dem ein Siegel vergeben wird.

¹¹ Zur Funktionsweise und zu den folgenden Ausführungen siehe unter <https://www.aglaw.us/agdatatransparent>.

¹² <https://www.agdatatransparent.com/10-questions>. Verwaltet wird der Transparency Evaluator von einem Rechtsanwalt (Todd Janzen).

¹³ <https://www.agdatatransparent.com/model-agreement>. Die Bestimmungen der Vorlage erfüllen die Anforderungen der Siegel-Zertifizierung.

¹⁴ Gegen eine Gebühr, die sich zwischen 2.000 und 6.000\$ bewegt, je nach Größe des zu zertifizierenden Unternehmens, <https://www.agdatatransparent.com/certify-your-company>; die Erneuerungsgebühr beträgt 2.000 \$ (nach Ablauf eines Jahres), Master Service Agreement, Ziff. 8.2.

Angestoßen wurde die Entwicklung des NZ Farm Data Code insbesondere durch eine finanzielle Förderung durch die neuseeländischen Milchbauern und das Ministerium für Primärindustrie. Es wurde die Rezare Systems Ltd.¹⁵ beauftragt, unter Leitung einer Industrie-Lenkungsgruppe den Verhaltenskodex zu entwickeln. Im April 2015 wurde das Eigentum am NZ Farm Data Code und dem damit verbundenen Siegel-Markenrecht auf die Farm Data Accreditation Ltd/FDAL übertragen. Über die Zertifizierung entscheidet die Farm Data Accreditation Ltd/FDAL. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zertifizierung prüft ein unabhängiges Review Panel (also nicht die FDAL selbst), das der FDAL einen Vorschlag unterbreitet. Das Review Panel setzt sich zusammen aus Experten der Industrie, Wirtschaft und der IT (Federated Farmers, CompanyX/Softwareunternehmen¹⁶, Landwirt/Direktor von Animal Evaluation Service Ltd., Professorin für Farm Business Management.).

Bei der Zertifizierung muss das AgTech-Unternehmen im Rahmen einer Selbstauskunft darlegen, dass es den Farm Data Code einhält. Es muss einen Fragekatalog (Checkliste) ausfüllen und die jeweilige Antwort belegen. Diese Compliance-Checkliste ist wesentlich umfangreicher als die im US-amerikanischen Zertifizierungssystem. Die Checkliste unterscheidet zwischen Fragen zu den Offenlegungspflichten gegenüber dem Landwirt und zu Fragen hinsichtlich der Unternehmenspraktiken. Die Offenlegungspflichten beziehen sich auf folgende Angaben: wer Vertragspartner ist (Kontaktmöglichkeiten); welche Rechte dem Landwirt, welche dem AgTech-Unternehmen zustehen, welche Regeln und Verfahren bei der gemeinsamen Nutzung Daten bestehen; Voraussetzungen für Zugriff auf die Daten durch Dritte, Datenportabilität (Datenformate); Datensouveränität (betrifft hier Gerichtsstand, bei dem Datenspeicherung und Back-Ups erfolgen¹⁷) und Sicherheitsstandards (Erfüllung der ISO 27001 oder NIST Engineering Principles for Information Technology Security (NIST Special Publication 800-27 Rev A). Folgende Punkte müssen in den Verträgen der zu zertifizierenden Unternehmen enthalten und in der Praxis sichergestellt werden: Zustimmung des Primärproduzenten zur Datenzugangs/-speichervereinbarung; Verpflichtung von Dritten, die Datenzugriff erhalten, die Privatsphäre („privacy rights“) und die Datenrechte des Primärproduzenten und des Datenverarbeiters zu wahren; Datenaustausch gemäß einschlägiger Branchenstandards¹⁸; Datensicherheitsstandards (Verifizierung der Identität von Personen, die auf Daten zugreifen; anerkanntermaßen sichere

¹⁵ Siehe unter <https://www.rezare.co.nz/>, ein Agrarsoftware-Entwicklungsspezialist-Unternehmen.

¹⁶ Vgl. <https://companyx.com>.

¹⁷ „the legal jurisdiction in which data is stored; the legal jurisdiction in which back-ups are stored“.

¹⁸ „Industry data interchange standards“. Zu New Zealand Farm Data Standards <https://www.datalinker.org/>

Datenübertragungswege nutzen; Einführung von Policies, um sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter und Subunternehmer die besten Praktiken für Sicherheit und Datenschutz einhalten; Informationssicherheits-Managementsystem gemäß ISO 27001 oder nach ähnlichen gleichwertigen Standards; Datensicherungs- und Wiederherstellungsregime, Back-Ups müssen den Umständen (Dimension, Sensibilität und Aktualität [„timeliness“] der Daten) gerecht werden; Aufzeichnung von potentiellen Datenverletzungen oder (Versuchen) von unautorisiertem Zugriff. Wie in den USA wird das Siegel für ein Jahr erteilt und ggf. verlängert.¹⁹

3. Australien

Der „Australian Farm Data Code“ vom 1.2.2020 ist von der Nationaler Farmers Federation (Bauernverband) und der Agrarindustrie erstellt worden. Im Unterschied zu den Codes in den USA und Neuseeland ist kein Zertifizierungssystem vorgesehen. Er ist kurz gehalten: Einleitung (1 Seite), Agrardaten-Prinzipien (2 Seiten) und Definitionen (1 Seite). Zu den Prinzipien gehören: a) Transparenz, Klarheit/Verständlichkeit und Ehrlichkeit (honest) bei Nutzung und Weitergabe von Agrardaten (Welche Daten werden zu welchem Zweck gesammelt und wie werden sie weitergegeben? Dies umfasst auch aggregierte Agrardaten.), b) Faire und gerechte Datennutzung (nur entsprechend dem Vertragszweck), c) Kontrolle und Zugriff auf Agrardaten (Datenzugriffsrecht des Landwirts, Schutz sensibler Daten, Einhaltung des Privacy Act); d) Dokumentation und Aufbewahrung von Aufzeichnungen (Aufzeichnungssystem des Anbieters); e) Portabilität; f) Datensicherheit. Des Weiteren werden zentrale Begriffe definiert (unter anderem Agrardaten, individuelle Agrardaten, aggregierte Agrardaten, öffentliche Daten, private Daten).

4. Deutschland

In Deutschland existiert eine gemeinsame Branchenempfehlung von sieben Verbänden²⁰ zur „Datenhoheit des Landwirts“ vom 28. Februar 2018. Die Empfehlung bezieht sich auf die „Erhebung, Nutzung und den Austausch digitaler Betriebsdaten in der Land- und Forstwirtschaft“. Als positiv zu bewerten ist, dass die Empfehlung in knapper Weise (auf 2 Seiten) wichtige Aspekte verständlich darlegt. Ein Grundprinzip stellt das „Eigentum an Daten“ dar. Dazu wird

¹⁹ Der Erhalt des Siegels ist kostenpflichtig (Anhang C, S. 15): 1400 \$ für Erstzulassung, für jährliche Erneuerung (inkl. erneute Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen) 990 \$.

²⁰ Deutscher Bauernverband (DBV), Bundesverband der Maschinenringe (MR), Bundesverband der Lohnunternehmen (BLU), Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft (DLG), Deutscher Raiffeisenverband (drv), LandBau-Technik-Bundesverband, Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA).

festgehalten, dass die auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen bzw. in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gewonnenen Daten „grundsätzlich den Bewirtschaftern dieser Betriebe gehören“ und von diesen umfassend genutzt werden dürfen. Im Hinblick auf die Nutzungsrechte an betriebsrelevanten Daten, die personenbeziehbare Daten darstellen, wird auf die Geltung des Datenschutzrechts verwiesen. In Bezug auf die nicht-personenbezogenen Daten und/oder nicht unmittelbar betriebsrelevanten Daten sichern die Wirtschaftspartner der Land- und Forstwirte wie Landmaschinenhersteller, -handel, -handwerk oder Lohnunternehmer und Maschinenringe Transparenz über die Nutzung dieser Daten zu. Als nicht unmittelbar betriebsrelevante Daten werden beispielsweise angeführt: dienstleistungsrelevante Auftrags- und Abrechnungsdaten sowie maschinenbezogene und wartungsrelevante Daten wie Kraftstoffverbrauch oder Abnutzungsmerkmale. Unter „Datensouveränität“ des Land- und Forstwirts werden das Recht auf jederzeitige Auskunft, auf Löschung und Rückübertragung gefasst, ebenso die Pflicht der Anbieter zur Transparenz hinsichtlich des Verwendungszwecks von aggregierten und anonymisierten Daten.

5. Schweiz

Die „Charta zur Digitalisierung der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft“ vom Januar 2018 wurde in einem offenen konsultativen Verfahren mit Vertretern der Landwirt- und Ernährungswirtschaft erarbeitet. Sie ist mit der Strategie „Digitale Schweiz“ des Bundesrates abgestimmt. Mit der Charta soll ein gemeinsames Verständnis zwischen Bund, Kantonen und privaten Akteuren geschaffen werden, „nach welchen Prinzipien mit digitalen Daten und Anwendungen in der Land- und Ernährungswirtschaft umgegangen wird“. Zu den 12 Leitlinien der Charta gehören unter anderem Transparenz (z.B. Informationen über Datenplattformen), Zugang zu Daten, Nutzung von Daten durch einen offenen Austausch über definierte Schnittstellen, standardisierte Datenformaten, fairer Wettbewerb, Nutznießen durch Wert der Daten, Datenhoheit.²¹

6. GFFA-Kommuniqué 2019

Das vom Global Forum for Food and Agriculture (GFFA) verabschiedete Kommuniqué 2019 „Landwirtschaft digital – Intelligente Lösungen für die Landwirtschaft der Zukunft“ ist für die Entwicklung einer Global Agricultural Data Governance wegweisend. Es fordert im Hinblick

²¹ Wird als Grundsatz verstanden, dass die von den Akteuren generierten und in Datenplattformen bereitgestellten Daten nur für die ausdrücklich bestimmten Zwecke verwendet und ohne Genehmigung nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.

auf die Datennutzung und die Datenhoheit der Landwirte zentrale Aspekte ein, wie z.B. die Interoperabilität digitaler Systeme, die Entwicklung von Standards, die Vermeidung von Abhängigkeiten der Landwirte von einzelnen digitalen Systemen und die Souveränität der Landwirte, über die Weitergabe ihrer Betriebs-, Maschinen- und Geschäftsdaten entscheiden zu können.

7. Resümee

Der Rechtsvergleich hat gezeigt, dass andere Verhaltenskodexes in der Welt in inhaltlich ähnlicher Weise wie der EU-Verhaltenskodex die Leitlinien für die Vertragsgestaltung formulieren. Dabei lassen sich zwar einige zusätzliche und konkretisierende Aspekte hinsichtlich einer möglichen fairen Vertragsausgestaltung ausmachen. Allerdings besteht auch bei diesen Verhaltenskodexes aus Sicht der Landwirte grundsätzlich das Problem, dass eine Agrar-Datensouveränität nicht effektiv gewährleistet wird. Eine gewisse teilweise Abhilfe scheinen aber Zertifizierungssysteme leisten zu können. Dabei ist das Zertifizierungssystem in Neuseeland ausdifferenzierter ausgestaltet als das in den USA.

V. Sach- und Rechtsmaßstäbe für einen ausgewogenen Interessensausgleich

1. Die agrarpolitischen Sondermaßstäbe

Die Besonderheiten der Landwirtschaft im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen – biologische Produktionsweise unter disparaten Umweltbedingungen, Erfüllung ernährungsbezogener wie gesellschaftspolitischer Aufgaben und ein offenes digitales Ökosystem – erfordern die Schaffung eines Sonderrechtsregimes zum Agrardatenrecht. Die agrarpolitischen Sondermaßstäbe hierfür ergeben sich primärrechtlich aus den Art. 38 ff. AEUV. Dabei ist insbesondere auf die agrarpolitischen Zielsetzungen nach Art. 39 AEUV zu verwiesen, aber auch auf die Agrarkompetenznorm des Art. 43 II AEUV. Im Hinblick auf die agrarpolitischen Ziele ist das der Ernährungssicherung hervorzuheben (vgl. Art. 39 I lit. d AEUV). Zugleich ist – über die ökonomisch effiziente Bewirtschaftung und Anforderung der Ressourcenleichtigkeit hinaus – auf die ökologische Nachhaltigkeit bei der Ernährungssicherung abzustellen, die aufgrund des Querschnittsziels zum Umweltschutz nach Art. 11 AEUV in die Auslegung der agrarpolitischen Ziele des Art. 39 AEUV einzubeziehen ist. Diese besonderen Zielsetzungen sollen laut aktueller unionspolitischer Bestrebungen insbesondere auch durch die Digitalisierung in der Landwirtschaft forciert werden. Im Zuge der Reform der GAP nach 2020 soll deshalb ein neues Quer-

schnittsziel zur Digitalisierung der Landwirtschaft eingeführt werden.²² Diese politischen digitaltechnologischen Einforderungen gegenüber der Landwirtschaft machen es aber zugleich unerlässlich, dass für die Landwirte ein zukunftsweisender schützender EU-Agrardatenrechtsrahmen geschaffen wird, der zentrale Agrardatenrechte verankert.

2. Betriebsgröße als Bewertungskriterium

Bei der Ausgestaltung eines Agrardatenrechts kann der Unionsgesetzgeber im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik gem. Art. 39 II lit. a AEUV die besondere Eigenart der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich aus dem „sozialen Aufbau“ der Landwirtschaft ergibt, berücksichtigen. Zum sozialen Aufbau gehören auch Fragen der Betriebsgröße. In der gesamten EU sind die landwirtschaftlichen Betriebe im Durchschnitt überwiegend klein- und mittelständisch geprägt; die Größe der landwirtschaftlichen Betriebe in der EU beträgt durchschnittlich 16 ha.²³ Dabei spielt in vielen Regionen Europas der Familienbetrieb eine wichtige Rolle. Zum Erhalt einer wettbewerblichen Pluralität kann es agrarpolitisch legitim sein, mögliche Benachteiligungen von klein- und mittelständischen Betrieben gegenüber Großbetrieben durch Sonderregeln auszugleichen. In Bezug auf die Ausgestaltung eines EU-Agrardatenrechts stellt sich die Frage, welche Bedeutung die Betriebsgröße erlangen kann. Prima facie kann davon ausgegangen werden, dass Inhabern von kleinen und mittelständischen Betrieben grundsätzlich weniger Ressourcen zur Verfügung stehen, um Agrar-Datenbestimmungen von Anbietern zu prüfen und entsprechend einzuordnen zu können. Außerdem besteht zwischen kleineren Agrarbetrieben und größeren Agrartech-Anbietern ein Verhandlungsmachtgefälle. Große Agrarbetriebe hingegen stehen den Anbietern bei Vertragsabschlüssen eher paritätisch gegenüber. Das grundsätzlich höhere Schutzbedürfnis von kleineren und mittelgroßen landwirtschaftlichen Betrieben im Vergleich zu Großbetrieben könnte Sonderregeln für diese rechtfertigen. Als Sonderregeln kommen z.B. in Betracht Fördermaßnahmen und wettbewerbsrechtliche Erleichterungen für die Gründung von Agrardatengenossenschaften bzw. andere Kooperationsformen. Ferner könnten zwingende Agrardatenregeln zum Schutz der Agrarbetriebsdaten von Kleinbetrieben eingeführt werden, die vertraglich nicht abbedungen werden können. In Betracht kommt auch ein Recht des Kleinlandwirts zum Widerruf des Agrardatenvertrags, wobei der Grundgedanke stark dem Verbraucherschutzrecht entlehnt ist. Erwogen werden könnten auch besondere Informationspflichten der Anbieter gegenüber kleineren landwirtschaftlichen Unternehmen oder

²² Art. 5 S. 2 des Entwurfs der Strategiepläne-Verordnung, COM(2018) 392 final.

²³ Siehe Statistik des Eurostat, Agriculture, forestry and fishery statistics, 2013, S. 23 ff.

aber Beratung durch die Berufsvertretung. Ergänzt werden könnte dies durch praxisnahe digitale Bildungs- und Fortbildungsangebote.

3. Die Datengrundprinzipien im Rahmen einer Agri-Data-Governance (Data Transparency, Data Portability, Interoperability, Data Security, Data Quality)

Maßstabsbildend für Agrardatenrechte und -pflichten könnten Grundprinzipien einer Agrardatenethik sein, die auf einen fairen Interessenausgleich zwischen den Marktteilnehmern bei Ag-Tech-Anwendungen ausgerichtet ist. Dabei hat die Identifizierung von Datengrundprinzipien im Rahmen einer Agri-Data-Governance aus rechtlicher Sicht eine mehrdimensionale Bedeutung. Für das geltende Recht könnten Grundprinzipien für die Vertragsgestaltung und Vertragsauslegung leitend sein. Im deutschen Recht käme die Relevanz für die AGB-Kontrolle im B2B-Bereich hinzu.²⁴ Aber auch im Hinblick auf einen möglichen EU-Agrardaten-Rechtsakt ist es geboten, die Datengrundprinzipien zu erfassen. Als Referenzquellen für die Erfassung von Datenprinzipien im B2B-Bereich dienen insbesondere als public soft law die Mitteilung der Kommission „Aufbau eines gemeinsamen europäischen Datenraums“²⁵ und als privates soft law der EU-Verhaltenskodex für Agrardaten sowie das Dokument von COPA-COGECA zu Hauptprinzipien für Agrardatennutzungen²⁶. Auch die mittlerweile sehr verbreiteten FAIR Data Prinzipien sind heranzuziehen. Darüber hinaus drängt es sich auf, die Datenschutz-Prinzipien nach Art. 5 I DSGVO und die mit ihnen korrespondierenden Betroffenenrechte in die Analyse einzubeziehen. Dabei gilt es, bei der inhaltlichen Fruchtbarmachung von Art. 5 I DSGVO die Besonderheiten für den B2B angemessen zu berücksichtigen.

a) Transparenz

Die Forderung nach umfassender Transparenz als Grundsatz des Agrardatenrechts lässt sich aus allen oben genannten Referenzquellen ablesen. Die Transparenz der Datenteilung bzw. Datennutzung ist ein anzuerkennendes berechtigtes Interesse der Dateninhaber (Landwirte) und erstreckt sich auf verschiedene Aspekte. In Bezug auf die Gestaltung von Daten-Verträgen zu nicht-personenbezogenen Agrardaten gebietet das Transparenzprinzip in Anlehnung an das Soft Law der Europäischen Kommission, dass insbesondere folgende Fragen verständlich geregelt werden sollten:²⁷

²⁴ Vgl. Schweitzer, GRUR 2019, 569, 575.

²⁵ COM(2018) 232 final.

²⁶ COPA-COGECA, Main Principles Underpinning the Collection, Use and Exchange of Agricultural“, 2016.

²⁷ COM(2018) 232, S. 12; SWD(2018) 125 final, S. 6 f.

- (1) Welche Daten werden verarbeitet? Um welche Art von Daten handelt es sich und wie detailliert sind diese?
- (2) Zu welchen Zwecken werden diese Daten verarbeitet (ausgetauscht, genutzt und von Dritten weiterverwendet/weitergegeben)?
- (3) Welche Rechte und Pflichten bestehen mit Blick auf die Daten? Konkret unter anderem: Wer hat Zugang zu den durch ein Produkt/ eine Dienstleistung erzeugten Daten? Wer darf diese Daten nutzen?

Mit anderen Worten ist offenzulegen, welche Daten wofür und für wen verarbeitet werden und wer welche Daten wofür auf welche Art und Weise nutzen darf. Jeder Landwirt wird darüber informiert, mit wem und worum Daten geteilt werden.

Einige zentrale Rechtsgedanken zum Grundsatz der Transparenz nach Art. 5 I lit. a DSGVO lassen sich auch für den Bereich der nicht-personenbezogenen Daten heranziehen. Dies betrifft die grundsätzliche Existenz von Auskunftsrechten und von Informationspflichten (vgl. Art. 13-15 DSGVO). Hinsichtlich der genauen Inhalte und des Umfangs dieser Rechte und Pflichten bedarf es allerdings der Unterscheidung zwischen personenbezogenen und nicht-bezogenen Daten. Aus dem Erwägungsgrund 39 der DSGVO ergeben sich einige grundlegende inhaltliche Anforderungen an die Transparenz. Danach setzt der Grundsatz der Transparenz voraus, dass alle Informationen und Mitteilungen zur Datenverarbeitung leicht zugänglich und verständlich in klarer Sprache abgefasst sind. Dies betrifft unter anderem die Informationen über die Identität des Datenverarbeiters und die Zwecke der Verarbeitung und sonstige Informationen, die eine faire und transparente Verarbeitung gewährleisten. Auch sollte eine Aufklärung über Risiken durch die Datenverarbeitung und über Rechtsschutzmöglichkeiten erfolgen.²⁸

Die Umsetzung von Transparenz hängt zudem vom Design des digitalen Ökosystems ab. Auch die DSGVO verweist darauf, dass Datenschutz durch Technik (data protection by design) und datenschutzfreundliche Voreinstellungen (data protection by default) Transparenz hergestellt werden können (vgl. Erwägungsgrund 78 und Art. 25 DSGVO). Für eine effektive Umsetzung von Transparenz im Agrar-Datenwertschöpfungsprozess ist es von erheblicher Bedeutung, welche Kontrollmechanismen und Möglichkeiten der Steuerung der Datennutzung für den Landwirt bestehen. Ein weiteres Instrumentarium zur Umsetzung von Transparenz stellen Zertifizierungsverfahren und Datensiegel dar. Nach der DSGVO dienen Zertifizierungsverfahren, Datenschutzsiegel und -prüfzeichen im Sinne von Art. 42 DSGVO der Erhöhung der Transparenz,

²⁸ Erwägungsgrund 39 S. 2-5 DSGVO.

weil sie „die den betroffenen Personen einen raschen Überblick über das Datenschutzniveau einschlägiger Produkte und Dienstleistungen ermöglichen“²⁹.

b) *Fairness*

Fairness unter den Marktteilnehmern beim Agrardatenaustausch und in den entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen wird ausdrücklich im EU Code of Conduct verlangt. Auch die deutsche Branchenempfehlung betont die Fairness unter den Wirtschaftspartnern. Fairness als Grundsatz für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist in Art. 5 I lit. a DSGVO verankert. Während die englische Version der DSGVO explizit den besser zutreffenden Begriff „fairness“ verwendet, ist dieser Grundsatz in der deutschen Version mit dem zivilrechtlichen Terminus „Treu und Glauben“ übersetzt worden.

c) *Datenportabilität*

Fehlende Datenportabilität (Datenübertragbarkeit) kann landwirtschaftliche Betriebe daran hindern, im Rahmen von Digital Farming den (Software-, IT-) Anbieter zu wechseln (vendor lock-in-Effekt). Als zentralen Grundsatz für Datenverträge konstatiert die Kommission die „Minimierung der Datenabhängigkeit von einem Anbieter“³⁰, dass Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die Daten als Nebenprodukt generieren, so weit wie möglich die Datenübertragbarkeit erlauben und ermöglichen. Dabei wird vorgeschlagen, Produkte/Dienstleistungen nach Wahl ohne Datentransfer und zu einem höheren Preis mit der Möglichkeit des Datentransfers anzubieten. Eine Alternative wäre das Verlangen einer „Ablösesumme“ für die benötigten Daten.

Nach dem EU Code of Conduct hat der Datenurheber das Recht, die im Vertrag genannten Daten zu seinem Betrieb in einem *strukturierten, häufig genutzten und maschinenlesbaren Format* zu erhalten. Auch hat der Datenurheber das Recht, diese Daten an einen anderen Datennutzer zu übermitteln, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

In der DSGVO ist die Datenübertragbarkeit nicht als Grundsatz, sondern als Betroffenenrecht in Art. 20 verankert. Danach hat die betroffene Person das Recht, „die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem *strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format* zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen (...) zu übermitteln“.

²⁹ Erwägungsgrund 100 DSGVO.

³⁰ COM(2018) 232 final, S. 12.

Laut Erwägungsgrund 68 DSGVO sollten die Verantwortlichen aufgefordert werden, „interoperable Formate zu entwickeln, die die Datenübertragbarkeit ermöglichen“. Die Interoperabilität muss aber immer erst auf Verlangen hergestellt werden. Der Verantwortliche ist nicht verpflichtet, eine dauerhafte Schnittstelle bereitzustellen und bereitzuhalten.³¹ Umfangreiche Konkretisierungen zu dem Recht auf Datenübertragung finden sich zudem in den „Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit“ der Artikel 29-Datenschutzgruppe.³²

Für die Vertragspraxis folgt aus den obigen Erwägungen, dass Softwareanbieter und andere AgrarTech-Anbieter sich gegenüber dem Landwirt grundsätzlich zur Gewährleistung von Datenportabilität verpflichten sollten. Hiervon bleiben Ausnahmen aufgrund entgegenstehender berechtigter Interessen unberührt; darunter fallen zum Beispiel der Vorbehalt technischer Machbarkeit, wirtschaftliche Unzumutbarkeit und die Beeinträchtigung der Rechte anderer Personen (Datenschutz Dritter, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Immaterialgüter Dritter).³³ Bei der praktischen Realisierung der Datenübertragung wird es auch eine Rolle spielen, ob die Daten des Landwirts von anderen Daten extrahiert werden können.

d) Interoperabilität

Neben mangelnder Datenportabilität kann auch fehlende Interoperabilität verschiedener Systeme oder Daten zur Abhängigkeit von einem Anbieter führen (Vendor-Lock-in). Art. 6 I der Free Flow of Data-Verordnung (EU) 2018/1807 fordert auch die Interoperabilität ein. Die europäische Datenstrategie verweist darauf, dass Interoperabilitätsprobleme ein Kombinieren von Daten aus verschiedenen Quellen bereits innerhalb von Wirtschaftssektoren und erst recht sektorenübergreifend verhindern.³⁴ Zur Herstellung von Interoperabilität soll die IKT-Normung und bei öffentlichen Diensten die Stärkung des europäischen Interoperabilitätsrahmens beitragen.³⁵ Interoperable Datenformate sind durch Standardisierungen, aber auch durch offene Schnittstellen zu erreichen.

Copa-Cogeca hebt die Interoperabilität als eines der Hauptprinzipien bei Agrardatenaustausch hervor. Im EU Code of Conduct wird das Wort Interoperabilität nicht ausdrücklich verwendet, allerdings kann aufgrund der Formulierung der Datenportabilität in diesem Zusammenhang die

³¹ Vgl. auch von Lewinski, BeckOK Datenschutzrecht, Wolff/Brink, Stand: 1.2.2020, Art. 20 Rn. 53.

³² Es finden sich auch Hinweise zu den Definitionen der Begriffe.

³³ Zu Grenzen von Datenportabilitätsansprüchen im Sinne des Art. 20 DSGVO vgl. z.B. Lewinski, in BeckOnline, Art. 20 DSGVO Rn. 87 ff.

³⁴ COM(2020) 66 final, S. 10.

³⁵ COM(2020) 66 final, S. 10.

Interoperabilität implizit als Voraussetzung verstanden werden; vorzugswürdig wäre allerdings eine explizite Klarstellung.

Interoperabilität wird bereits in einigen Sekundärrechtsakten definiert.³⁶ Im Wesentlichen geht es bei ihr um die mögliche Kombination und Interaktion von und mit Daten ohne wiederholtes manuelles Eingreifen und in der Weise, dass das Ergebnis kohärent ist und der Zusatznutzen der Datensätze und Datendienste erhöht wird³⁷. Begrifflich wird Interoperabilität von „Kompatibilität“ unterschieden³⁸, die auf Funktionsfähigkeit abstellt, ohne dass dafür die Daten konvertiert werden müssen. Auf die Unterscheidung wird auch in den „Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit“ der Artikel 29-Datenschutzgruppe hingewiesen.³⁹

Nach den durch die Wissenschaft entwickelten FAIR-Prinzipien/ Standards müssen Daten insbesondere interoperabel und wiederverwendbar (reusable) sein. Dabei wird unter „interoperabel“ verstanden, dass Daten „interagieren“ können müssen, um sie analysieren, speichern und verarbeiten zu können. Das letztendliche Ziel von FAIR ist die Optimierung der Wiederverwendung von Daten (reusable/wiederverwendbar).

Neben der Interoperabilität von Daten ist im Rahmen von Agrar 4.0 die Interoperabilität von Software und Hardware nötig. Bei IoT ist zugleich Systemintegration wichtig (Vernetzung der Systeme, Maschinen und Clouds).

e) *Datensicherheit*

Im Englischen werden die Begriffe *Security* (Sicherheit vor Angriffen) und *Safety* (Zuverlässigkeit eines Systems) unterschieden.⁴⁰ Im Deutschen wird beides vom Wort Sicherheit erfasst. Die DSGVO verwendet in ihrer englischen Fassung in dem für die Datensicherheit relevanten Grundsatz in Art. 5 I lit. f und in Art. 32 DSGVO das Wort „Security“, erstreckt sich dabei inhaltlich aber auch auf Safety.

Nach Art. 5 I lit. f DSGVO müssen personenbezogene Daten „in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene *Sicherheit* der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unberechtigtem Verlust,

³⁶ In der Computerprogramm-Richtlinie 2009/24/EG, Erwägungsgrund; Art. 3 Nr. 7 Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE); Art. 2 Nr. 12 Richtlinie (EU) 2019/770 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen. Vgl. auch ISO/IEC 2382-01, Ziffer 0101.47.

³⁷ Art. 3 Nr. 7 Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE).

³⁸ Vgl. Art. 2 Nr. 10 RL (EU) 2019/770.

³⁹ S. 21 in der deutschen Version.

⁴⁰ Hansen, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2019, Art. 32 DSGVO Rn. 9.

unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“). Konkretisiert wird der Grundsatz durch die Vorgaben zu einer datenschutzgerechten Systemgestaltung nach Art. 25 I und zur Datensicherheit nach Art. 32 I DSGVO.⁴¹ Zu den technisch-organisatorischen Maßnahmen (TOMs) gehören gem. Art. 32 I DSGVO insbesondere die Pseudonymisierung und Verschlüsselung, die Wiederherstellbarkeit von Daten bei einem Zwischenfall sowie ein Sicherheitsmanagement. Zur praktischen Umsetzung dienen verschiedenen umfangreiche Maßnahmenkataloge, wie z.B. nach den BSI-Standards oder nach den ISO/IEC 27001, ISO/IEC 27002.

Der EU Code of Conduct verweist im Hinblick auf Sicherheit von personenbezogenen Daten auf die DSGVO und nennt einige konkrete Maßnahmen, wie z.B. die Pseudonymisierung und das Protokoll zu Datenschutzgarantien. In Bezug auf nicht-personenbezogene Daten wird die allgemeine Pflicht des Nutzers zum Schutz der Daten des Datenurhebers gegen Verlust, Diebstahl, unbefugten Zugang und Veränderung durch unbefugte Personen festgehalten. Bei Vorfällen von Hacking, Beschlagnahme etc. soll der betroffene Datenurheber unverzüglich über die Gefährdung der nicht-personenbezogenen Daten und die ergriffenen Maßnahmen informiert werden.

f) Datenqualität

Die Datenqualität ist im Rahmen von Agrar4.0-Anwendungen besonders dann relevant, wenn aufgrund „schlechter“ Daten Verarbeitungsfehler auftreten.⁴² Explizite gesetzliche Regelungen zur Datenqualität existieren für den B2B-Bereich bislang noch nicht. Für die Sollbeschaffenheit der Daten kommt es damit zuvörderst auf die konkreten Vereinbarungen an.⁴³ Auch nach den Normen der technischen Regelwerke zur Datenqualität besteht keine allgemeine Definition der Datenqualität; sie ist vielmehr im Hinblick auf den beabsichtigten Verwendungszweck zu beurteilen. Einige Kriterien zur Beurteilung der Datenqualität enthalten die ISO/IEC-Norm 25024 und die ISO 8000. Dazu gehören „availability“, „usability“, „reliability“, „relvance“ und „presentation quality“.⁴⁴

Die DSGVO regelt einen Mindeststandard für Datenqualität. Nach dem Grundsatz der Richtigkeit gemäß Art. 5 I lit. d DSGVO müssen personenbezogene Daten „sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen,

⁴¹ Roßnagel, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2019, Art. 5 DSGVO Rn. 171.

⁴² Zu diesem Problemkreis vgl. Sarre/Pruß, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 3. Aufl. 2019, § 2 Rn. 54.

⁴³ Kuss, in: Rechtshandbuch Industrie 4.0 und Internet of Things, 2. Aufl. 2020, § 12 Rn. 91.

⁴⁴ Hierzu siehe auch Hoeren, Thesen zum Verhältnis von Big Data und Datenqualität, MMR 2018, 8, 11 f.

damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden“.

Der EU Code of Conduct nimmt nur implizit auf den Aspekt der Datenqualität Bezug, wenn es unter der Überschrift „Haftung und Rechte des geistigen Eigentums“ heißt: „Der Urheber der Daten gewährleistet die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der Rohdaten nach seinem besten Gewissen.“ Eine Pflicht zur Gewährleistung von Datenqualität auf Seiten des Anbieters wird nicht explizit erwähnt.

Für die Festlegung von Datenqualität in Verträgen sollten als Orientierung folgende Kriterien dienen: Korrektheit, Vollständigkeit, Eindeutigkeit, Zuverlässigkeit, Genauigkeit, Konsistenz, Redundanzfreiheit, Relevanz, Einheitlichkeit, Aktualität und Verständlichkeit der Daten.⁴⁵

VI. Abgrenzungsprobleme bei den rechtlichen Agrardaten-Kategorien

Schutzlücken zulasten der Landwirtschaft und Rechtsunsicherheiten im Hinblick auf eine faire digitale Datenwertschöpfung ergeben sich insbesondere durch eine Reihe verschiedener Probleme bei der Abgrenzung der rechtlichen Datenkategorien „personenbezogene Daten“, „nicht-personenbezogene Daten“ und „Open Data“. Dies liegt unter anderem daran, dass die unterschiedlichen Rechtsregime zu diesen drei Datenkategorien noch nicht die Agrarspezifika bei der digitalen Wertschöpfungskette einbezogen haben. Ebenso könnte eine Schutzlücke deshalb bestehen, da es bislang an einem ausdifferenzierten Rechtsinstitut des Dateneigentums oder der Datensouveränität fehlt.

1. Data Ownership und Data Sharing

Die Eigentumsgarantie nach Art. 17 GRCh statuiert keine umfassende Verfügungsbefugnis über Daten. Es besteht kein Ausschließlichkeitsrecht an Daten. Geschützt werden durch die Eigentumsgarantie etwa Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Eine sekundärrechtliche Konkretisierung findet sich in der Richtlinie (EU) 2016/943 über den Know-How-Schutz⁴⁶. Die meisten Agrarbetriebsdaten der Landwirte fallen aber nicht unter den doch recht eng gefassten Begriff des Geschäftsgeheimnisses.⁴⁷ Auch wenn für die Rechtspraxis präzise einige Agrardaten-

⁴⁵ Kuss, in: Rechtshandbuch Industrie 4.0 und Internet of Things, 2. Aufl. 2020, § 12 Rn. 93.

⁴⁶ Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung, ABl. Nr. L 157/1 v. 15.6.2016.

⁴⁷ Zu den Tatbestandsmerkmalen des Geschäftsgeheimnisses gehören gem. Art. 2 Nr. 1 RL 2016/943, dass die betreffende Information in den Kreisen, die üblicherweise mit solchen Informationen umgehen, nicht allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind und deshalb einen wirtschaftlichen Wert für den Inhaber hat. Zudem muss die Information Gegenstand angemessener Geheimhaltungsmaßnahmen sein.

Typen als Geschäftsgeheimnisse konstruiert werden, kann der Topos Geschäftsgeheimnis nicht den erforderlichen Schutzmechanismus im Agrardatenrecht bilden. Geistiges Eigentum an Agrarbetriebsdaten im Sinne des Urheberrechts, das unter die grundrechtliche Eigentumsgarantie fallen würde, besteht ebenso nicht. Auf Seiten der Anbieter ist z.B. der Programmcode bzw. der Algorithmen-Quellcode im Hinblick auf das Geschäftsgeheimnis und das Recht an geistigem Eigentum geschützt und muss nicht preisgegeben werden. Auch bestimmte Maschinendaten bzw. Prozessdaten des Landtechnikherstellers könnten unter den Eigentumsschutz fallen.

In dem EU Code of Conduct wird der Begriff „Eigentum an Daten“/“Data Ownership“ in Bezug auf die Vertragsgestaltung zu Entscheidungs-/Nutzungsbefugnissen von Daten verwendet. Dabei ist hier im Gesamtkontext des Codes nicht von einem tradierten Eigentumsverständnis im Sinne eines Ausschließlichkeitsrechts auszugehen, sondern von einem Datennutzungsrecht in mehrpoligen Rechtsverhältnissen auch mit möglichen Mehrfachberechtigungen im Rahmen von Data Sharing und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der digitalen Datenwertschöpfungsprozesse.

2. Privacy: Personenbezogene Daten – DSGVO

Rechtliche Grauzonen bestehen hinsichtlich der Frage, welche der vielen Datenarten, die beim Digital Farming anfallen, personenbezogen sind und welche nicht. Der Begriff „personenbezogene Daten“ wird weit verstanden. Darunter fallen nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen“. Der weit gezogene Begriff umfasst damit unmittelbar personenbezogenen Daten, also solche, die direkt erfassbar sind, aber auch mittelbar personenbezogene Daten, die erst durch Hinzuziehung weiterer Informationen und/oder durch weitere Aktivitäten ermittelbar sind.

Je nachdem, ob die verarbeitete Information einen (direkten oder indirekten) Personenbezug aufweist, sind die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen entweder ganz oder gar nicht anwendbar. Es gibt keine Zwischenstufen von datenschutzrechtlichen Anwendungsbereichen z.B. im Hinblick auf Risikostufen zu den möglichen Eingriffsintensitäten der Privatsphäre. Fraglich ist, wann es ausreicht, dass ein Personenbezug hergestellt werden kann. Hierzu gibt Erwägungsgrund 26 DSGVO Hinweise (objektive Faktoren wie Kosten, Zeitaufwand und verfügbare Technik).

Verhaltensweisen haben in der Regel einen Personenbezug. Dies betrifft z.B. Rückschlüsse von Bodenbeschaffenheit auf die Fähigkeiten von Landwirten, die Art von Einzellandwirten, Land-

wirtschaft zu betreiben. Auch sachliche Informationen wie Vermögens- und Eigentumsverhältnisse können personenbezogene Daten darstellen. Welche Agrardaten, die von Landmaschinen, Agrarrobotern, Drohnen generiert werden, als personenbezogene Daten zu qualifizieren sind, bleibt klärungsbedürftig. Zu den Agrardaten gehören insbesondere alle betriebliche Basisdaten (z.B. Lage, Größe, Flächenstruktur, Viehbestandsdaten), produktionsbezogene Daten (z.B. Anbau, Ertragsplanung), maschinenbezogene Daten (z.B. Maschinenausstattung, Einsatzdaten), betriebswirtschaftliche Kennzahlen (z.B. Finanzierungen) und weitere maschinen-/systembezogene Daten (z.B. Qualitätsmerkmale der Erntegüter, Produktionsmittel Art/Menge – Einsatz von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln; Nutzungsaufgaben hinsichtlich ökologischer Landbau, Gewässerschutz/Wasserschutzgebiete, Geschäftsbeziehungen, Prozesswissen). Die jeweiligen genannten Sachinformationen könnten aufgrund der Kombination mit anderen Informationen Rückschlüsse auf einen einzelnen Landwirt zulassen. Sie können aber auch unter Umständen als nicht-personenbezogene Daten qualifiziert werden. Diese Daten-Hybridität kann zur Rechtsunsicherheit führen.

Außerdem müssen sich die personenbezogenen Daten auf „natürliche Personen“ beziehen. Sofern landwirtschaftliche Betriebe als juristische Person organisiert wird, sind Datensätze mit Bezug zum Betrieb grundsätzlich als nicht-personenbezogene Daten einzuordnen. Unter Heranziehung der Rechtsprechung des EuGH in der Rs. Schecke⁴⁸ können aber auch Informationen über juristische Personen personenbezogene Daten darstellen, und zwar dann, wenn der Name der juristischen Person mit dem einer natürlichen Person übereinstimmt, die Eigentümerin der juristischen Person ist, oder wenn die Information eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person betrifft. Auch diese Abgrenzung ist durchaus mit Rechtsunsicherheiten verbunden.

Eine weitere Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Zuordnung von Informationen zu personenbezogenen Daten betrifft den Bereich der Anonymisierung und der Aggregation von Daten. Grundsätzlich fallen anonymisierte Daten und deren Verarbeitung nicht in den Anwendungsbereich der DSGVO (vgl. Erwägungsgrund 26). Aufgrund der neuen technischen Möglichkeiten von weitreichenden Big Data-Analysen besteht aber ein erhöhtes Risiko der Re-Identifikation. Hierzu findet sich in Erwägungsgrund 9 der Verordnung (EU) 2018/1807 über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten folgender Hinweis: „Ist es

⁴⁸ EuGH, Urteil v. 9.10.2010, verb. Rs. Volker und Markus Schecke GbR (C-92/0) und Hartmut Eifert (C-93/09)/Land Hessen, ECLI:EU:C:2010:662, Rn. 52.

durch technologische Neuentwicklungen möglich, anonymisierte Daten wieder in personenbezogene Daten umzuwandeln, müssen diese Daten als personenbezogene Daten behandelt werden (...)“.

3. Nicht-personenbezogene Daten

Die Verordnung 2018/1807 über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten nennt explizit als Beispiel für nicht-personenbezogene Daten solche „Daten im Zusammenhang mit der Präzisionslandwirtschaft, die dazu beitragen, den Einsatz von Pestiziden, Nährstoffen und Wasser zu überwachen und zu optimieren“.⁴⁹ Allerdings fehlt ein Hinweis, wann in diesem Bereich die generierten Agrardaten einen Personenbezug aufweisen und damit unter die DSGVO fallen. Der hybride Charakter von Agrardaten, die zwischen personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten liegen, wird rechtlich bislang nicht zufriedenstellend gelöst. Zwar ist die Regelung in Art. 2 II VO 2018/1807 in Bezug auf gemischte Datensätze konsequent auf die in der DSGVO angelegte Binarität ausgerichtet. So gilt für gemischte Datensätze aus personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten bei Trennbarkeit, für die jeweilige Datenkategorie das jeweilige Datenrechtsregime – entweder die DSGVO oder die VO 2018/1807. Sind personenbezogene und nicht-personenbezogene Daten „untrennbar miteinander verbunden“, gilt die DSGVO vollumfänglich für den gesamten gemischten Datensatz. Eine Untrennbarkeit soll vorliegen, wenn die „Trennung unmöglich ist oder vom Verantwortlichen als wirtschaftlich ineffizient oder technisch nicht machbar angesehen wird“.⁵⁰ Damit wird aber noch nicht das grundsätzliche Problem des faktisch hybriden Charakters von Agrardaten gelöst und auch nicht der Schutzbedarf der Landwirte abgedeckt.

4. Open Data / Geodaten

Die Rechtsunsicherheiten und Schutzlücken, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung und Verwendung von Agrardaten entstehen, setzen sich im Bereich des Open Data-Rechts fort. Agrarspezifischer Schutzbedarf besteht dabei insbesondere bei den agrarbezogenen Open Data in Bezug auf Geodaten, aber auch in Bezug auf andere Informationen aus dem öffentlichen Sektor, wie z.B. hinsichtlich der Veröffentlichungen der Agrarbeihilfenempfänger im Internet. Kaum ein anderer Wirtschaftszweig ist wie die Landwirtschaft in Form des Ackerbaus – aufgrund der

⁴⁹ Erwägungsgrund 9 VO 2018/1807; siehe auch Mitteilung der Kommission „Leitlinien zur Verordnung über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten in der Europäischen Union“, COM(2019) 250 final, S.7.

⁵⁰ COM(2019) 250 final, S. 9.

ihr immanenten Öffentlichkeits- und Sozialsphäre – vielfältigen Datenerhebungen/-sammlungen/-verarbeitungen ausgesetzt. Betroffen sind Informationen über die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber und über den Betrieb in mannigfacher Weise. Aus der Perspektive der Landwirtschaft und dem Gemeinwohl der unionalen nachhaltigen Ernährungssouveränität besteht im Bereich von Open Data ein multipolar geprägtes Spannungsverhältnis. Einerseits existieren berechnete Interessen am öffentlichen Zugang zu Geodaten durch andere Personen, sei es für die Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen durch private Anbieter oder für den Erkenntnisgewinn von Forschungseinrichtungen.⁵¹ Die daraus entwickelten Anwendungen im Rahmen von digital Farming können der Landwirtschaft auch wiederum selbst zu Gute kommen. Andererseits entstehen aber durch einen weiten Zugang zu agrarbezogenen öffentlichen Daten /Geodaten Risikolagen für die Landwirtschaft, die nicht direkt (nachweisbar) durch einen konkreten Datenverarbeitungsvorgang eines Anbieters/Akteurs virulent werden, sondern die sich strukturell durch die Summation von Informationen über landwirtschaftliche Betriebe und über mögliche multikausale Datenwertschöpfungsketten entfalten. Aus Sicht des Unionsgesetzgebers ergibt sich hier das rechtliche Problem, wie er diesen neuen digitalen Phänomenen begegnen soll, wenn er noch nicht über detaillierte, hinreichende Tatsachengrundlage verfügt bzw. ein diesbezüglicher Zugang auch dadurch erschwert wird, dass hier besonderes technisches Wissen erforderlich ist. Es stellt sich hier die Frage, ob im Bereich Landwirtschaft 4.0 ein digitales Agrar-Vorsorgeprinzip im Hinblick auf den Schutz von Agrarbetriebsdaten und damit auch für agrarbezogene Open Data greifen könnte.

Einige grundsätzliche Aspekte von möglichen Spannungsverhältnissen zwischen Open Data und anderen rechtlichen Datenkategorien sind auch im einschlägigen Sekundärrecht berücksichtigt worden. Den einschlägigen EU-Rechtsrahmen für offene Daten des öffentlichen Sektors und hier auch für agrarbezogene Open Data bilden:

- die neue „Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors“⁵², die in den Mitgliedstaaten bis zum 17. Juli 2021 umzusetzen ist, und zu diesem Zeitpunkt die bisherige
- „Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors“⁵³ ablöst,

⁵¹ Vgl. Art. 1 I und Erwägungsgrund 16 RL 2019/1024 zur Zielrichtung der RL.

⁵² ABl. Nr. L 172/56 v. 26.6.2019.

⁵³ ABl. Nr. L 345/90 v. 31.12.2003.

- ferner die „Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)“⁵⁴ und die hierzu ergangene Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission zur Interoperabilität von Geodatenbanken und -diensten⁵⁵, die
- neben der neuen Richtlinie 2019/1024 bestehen bleibt. Die Geodaten als Open Data sind durch die speziellen Rechtsnormen der INSPIRE-Richtlinie und die durch das allgemeine Regime der Richtlinie 2019/1024 geregelt.
- für die Veröffentlichung der Agrarbeihilfeempfänger und die Beträge der Zahlungen Art. 111 und Art. 112 Verordnung (EU) 1306/2013 i.V.m. Art. 57-62 Durchführungsverordnung Nr. 908/2014.

Die Reichweite und Qualität von Geodaten in Bezug auf die Landwirtschaft hat sich in den letzten Jahren im Rahmen der Fernerkundung bzw. satellitengestützter Landüberwachung erheblich weiterentwickelt. Dementsprechend hat sich auch der Zugang zu Informationen über landwirtschaftliche Betriebe durch andere Personen als die Landwirte selbst erheblich erweitert. Rechtlich werden „Geodaten“ als alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografisch Gebiet bezeichnet.⁵⁶ Für das Digital Farming im Sekundärrecht erfasste sog. Geodaten-Themen sind unter anderem Flurstücke, Bodeneigenschaften, Bodennutzung, landwirtschaftliche Flächen, landwirtschaftliche Anlagen, Witterungsbedingungen, Gewässernetz und Schutzgebiete.⁵⁷ Schlagbezogene Daten wie Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche, Topografie, Bodenbeschaffenheit oder Mikroklima könnten öffentlich zur Verfügung gestellt werden. In hoher Auflösung können Datensätze zu diesen Aspekten in Verbindung mit weiteren Informationen, die im Internet frei zugänglich sind (wie z.B. über Apps⁵⁸ und aus dem Agrarbeihilfentransparenzregister) vielfältige Rückschlüsse auf landwirtschaftliche Betriebe gezogen werden (wie z.B. auf die Art und Weise der Betriebsführung sowie Wertigkeit des Betriebs). Diese Informationen wiederum könnten als Grundlage für Agrarspekulationen (an landwirtschaftlichem Eigentum oder an Agrarzeugnissen) oder wettbewerbswidriger bzw. unlauterer Geschäftspraktiken dienen, wenn sie systematisch gesammelt und etwa auf der Basis von Big Data ausgewertet werden. Im Hinblick auf gebotene Restriktionen bei

⁵⁴ ABL. Nr. L 108/1 v. 25.4.2007.

⁵⁵ Verordnung (EG) Nr. 1089/2010 der Kommission vom 23. November 2010, geändert durch VO (EU) Nr. 102/2011 und VO (EU) Nr. 1253, konsolidierte Fassung als Dokumentationshilfe.

⁵⁶ Art. 3 Nr. 2 INSPIRE-RL 2007/2/EG.

⁵⁷ Vgl. Anhang I und II INSPIRE-RL 2007/2/EG und z.B. in Deutschland für den Bund § 4 I GeoZG.

⁵⁸ Siehe z.B. <https://app.greenspin.de/app> (für eine Registrierung nur Angabe einer E-Mail-Adresse und Zustimmung der Nutzungsbedingungen, aber kein direktes Entgelt). Hiermit ist die Ermittlung historischer Daten möglich (Ertragszonen, Anbau etc.).

der Verwendung von Geodaten und anderen an sich in Betracht kommenden Open Data finden sich einige Anhaltspunkte im Sekundärrecht. Der Grundsatz „so offen wie möglich, so geschlossen wie nötig“ (as open as possible, as closed as necessary) wird in Art. 10 RL 2019/1024 für Forschungsdaten erwähnt, gilt aber allgemein auch für andere Daten und im Besonderen auch für Agrardaten. Zudem ist die Regelung zum Anwendungsbereich der Richtlinie 2019/1024 entscheidend. Nach Art. 1 II RL 2019/1024 gilt die Richtlinie nicht, unter anderem

- für Dokumente, die nach den Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind (lit. h),
- für Dokumente, wie z.B. sensible Daten, die nach dem mitgliedstaatlichen Recht aus Gründen des Geschäftsgeheimnisses (einschließlich Betriebsgeheimnissen, Berufsgeheimnissen, Unternehmensgeheimnissen),
- Dokumente, die aufgrund ihrer Eigenschaft als vertrauliche Information über den Schutz kritischer Infrastrukturen i.S.v. Art. 2 lit. d RL 2008/114/EG nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind.

Im Hinblick auf die Frage, welche Geodaten personenbezogene Daten darstellen, stößt man auf die ähnlichen Probleme, wie sie bereits oben zu den personenbezogenen Daten dargestellt wurden. Die Weite des Begriffs personenbezogene Daten insbesondere im Hinblick auf die mittelbaren personenbezogenen Daten könnte zwar dazu führen, dass eine Vielzahl von agrarbezogenen Geodaten personenbezogene Daten darstellen. Doch wie genau in der Rechtspraxis mit dieser Grauzone umgegangen wird, ist gegenwärtig noch klärungsbedürftig. Auch der Schutzbereich der Geschäftsgeheimnisse hält in Bezug auf die agrarbezogenen Open Data keinen Lösungsansatz bereit, da die meisten Agrardaten rechtlich keine Geschäftsgeheimnisse darstellen. In Bezug auf Informationen zum Schutz kritischer Infrastrukturen ist festzuhalten, dass die Landwirtschaft nicht verbindlich zu den kritischen Infrastrukturen im Sinne des IT-Sicherheitsrechts gehört.

Ebenso spielen berechnete Schutzinteressen im Hinblick auf agrarbezogene Daten keine explizite Rolle im Rechtsrahmen zum Erdbeobachtungsprogramm Copernicus⁵⁹, mit dem eine maßgebliche Grundlage für die Gewinnung von Geodaten geschaffen wurde. Eine implizite rechtliche Erfassung hiesiger Schutzinteressen könnte in gewisser Weise durch die Registrierungs-

⁵⁹ Verordnung (EU) Nr. 377/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 122/44 v. 24.4.2014, Durchführungsbeschluss (EU) 2018/621 der Kommission, ABl. Nr. L 1097/56 v. 23.4.2018; vgl. auch nunmehr den Vorschlag für eine Verordnung zur Aufstellung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur, Interinstitutionelles Dossier, 29.5.2019, 8573/19.

und Lizenzierungsbedingungen für Nutzer des GMES (Europäische Erdbeobachtungsprogramm)⁶⁰ erfolgen.

VII. Rechtsstrategien und Lösungsansätze zur Etablierung eines wohlgeordneten Agrardatenraums

Ein wohlgeordneter Agrardatenraum der Europäischen Union für eine wettbewerbsfähige und nachhaltige Landwirtschaft basiert auf den adäquaten rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen. Eine „European Agricultural Data Governance“ erstreckt sich dabei in rechtlicher Hinsicht auf Regelungskonzepte im Soft Law und Hard Law. Die folgenden Überlegungen zu möglichen Rechtsinnovationen für einen Agrardatenraum der EU beziehen sich vornehmlich auf den B2B-Bereich. Eine eigene Betrachtung bedürfen die Datennutzungsbeziehungen im Government-to-Business (G2B) und die gemeinsame Datennutzung zwischen Behörden (G2G).

1. Unterschiedliche Verbindlichkeitsgrade/Stufenkonzept: Selbstregulierung, regulierte Selbstregulierung, Regulierung

Für den Agrardatenraum im Hinblick auf den B2B-Bereich gilt es zu eruieren, welche Rechtsstrategien in Betracht kommen, um einen zukunftsorientierten Agrardatenraum der EU zu entwickeln, der auf einen Ausgleich der Interessen der Marktteilnehmer und auf die Verfolgung der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik ausgerichtet ist. Die unterschiedlichen wirtschaftlichen Interessen der Landwirte, der AgTech-Anbieter und anderer Marktteilnehmer sind grundsätzlich durch die unternehmerische Freiheit nach Art. 16 EU-Grundrechte-Charta geschützt. Dabei wird auch die Vertragsfreiheit durch Art. 16 GRCh geschützt. Bei Eingriffen in die unternehmerische Freiheit durch den Unionsgesetzgeber ist im Rahmen der Rechtfertigung nach Art. 52 I GRCh der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Insbesondere vor diesem Hintergrund sind auch verschiedene mögliche Verbindlichkeitsgrade von Lösungsansätzen zu prüfen. Dabei ist zunächst folgendes Stufenkonzept zu erwägen: Selbstregulierung, regulierte Selbstregulierung, Regulierung.

⁶⁰ Hierzu siehe Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1159/2013 der Kommission vom 12. Juli 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 des Europäischen Parlamentes und des Rates über das Europäische Erdbeobachtungsprogramm (GEMES) durch die Festlegung von Registrierungs- und Lizenzierungsbedingungen für GMES-Nutzer und von Kriterien für die Einschränkung des Zugangs zu GMES-spezifischen Daten und Informationen der GMES-Dienste, ABl. Nr. L 309/1 v. 19.11.2013.

a) Selbstregulierung: EU-Verhaltenskodex

Das Instrument der Selbstregulierung ist bereits durch den EU-Verhaltenskodex eingesetzt worden. Der EU-Verhaltenskodex ist im Hinblick auf einen angemessenen Interessensausgleich als ein positiver Aufschlag zu bewerten. Allerdings weist er auch einige Lücken auf. Diese könnten die Branchenverbände selbst aufgreifen und den Verhaltenskodex weiterentwickeln. Aber auch wenn der Verhaltenskodex optimiert wird, bleibt fraglich, ob er ausreichend ist für einen rechtlich wohlgeordneten Agrardatenraum im Hinblick auf den B2B-Bereich. Zu bedenken ist, dass bislang noch keine verifizierbaren Befunde dafür vorliegen, in welchem Maße AgTech-Unternehmen sich bereits daran orientiert haben oder es beabsichtigen. Es benötigt in der Agrarbranche in der gesamten EU noch einiger Anstrengungen beispielsweise in der Form einer kommunikativen Strategie, um den EU-Verhaltenskodex bekannter zu machen und für seine Anwendung zu werben. Außerdem ist zu bedenken, dass Anbieter von AgTech-Produkten/Dienstleistungen nicht nur Unternehmer sind, die sich einem der unterzeichneten Branchenverbände zuordnen lassen (Diversität) und damit nicht ohne weiteres diesen EU-Verhaltenskodex zur Kenntnis nehmen. Die Dynamik der AgTech-Angebote und der verschiedenen Anbieter, auch sog. agrarfremde Anbieter, ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Auf eine rein freiwillige Einhaltung von wichtigen Agrardaten-Grundsätzen kann aber auch deshalb nicht gesetzt werden, weil berechnete Interessen der Landwirte im Rahmen einer digital-innovativen Landwirtschaft der EU schutzbedürftig sind und damit freiwillige Einhaltungszuschreibungen transzendieren. Zentrale Rechtsregelungen für einen Agrardatenraum sollten in absehbarer Zeit geschaffen werden. Würde der Unionsgesetzgeber untätig bleiben, werden infolge der Machtungleichgewichte zwischen (KMU) Landwirten und Anbietern bestimmte negative Fakten, unter anderem Lock in-Effekte, geschaffen. Es bliebe allein bei der normativen Kraft des Faktischen.

Diese Argumente für die Schaffung von rechtsverbindlichen Vorgaben sollten dabei auch im Lichte der Vorteile von gesellschaftlichen Selbstregulierungssystemen betrachtet werden. Vorteile der Selbstregulierung liegen darin, dass die Branche ihre Fachkenntnisse und praktischen Erfahrungen einbringen kann. Aus diesen Gründen sollte das Konzept der Selbstregulierung in die EU-Rechtsetzung aufgenommen werden (regulierte Selbstregulierung).

b) Regulierte Selbstregulierung

Den Grundsatz einer regulierten Selbstregulierung bildet eine gesetzliche Rahmung mit der Festlegung spezifischer Vorgaben bei dann freier praxisorientierter Umsetzung und Gestaltung durch die betroffenen Organisationen.

De lege lata bildet für den Bereich nicht-personenbezogener Daten der Art. 6 VO 2018/1807 die zentrale Rechtsvorschrift für regulierte Selbstregulierung. Danach fördert und erleichtert die Kommission die Entwicklung von Verhaltensregeln für die Selbstregulierung auf Unionsebene. Mit diesen Verhaltensregeln soll ein Beitrag zu einer wettbewerbsfähigen Datenwirtschaft auf der Grundlage der Grundsätze der Transparenz und der Interoperabilität und unter angemessener Berücksichtigung offener Standards geleistet werden. Die Verhaltensregeln sollen folgende Aspekte abdecken:

- a) Verfahren zur Erleichterung des Wechsels des Diensteanbieters und der Übertragung von Daten in einem strukturierten, gängigen, maschinenlesbaren Format oder auch offenen Standardformat;
- b) Vorschriften für Mindestangaben, damit sichergestellt ist, dass der Nutzer vor dem Abschluss des Datenverarbeitungsvertrages genaue, klare und transparente Information in Bezug auf die Prozesse, technischen Anforderungen, Fristen und Entgelte erhalten, die für einen Nutzer gelten, der zu einem anderen Diensteanbieter wechseln oder Daten in seine eigenen IT-Systeme zurückübertragen möchte;
- c) Ansätze für Zertifizierungssysteme;
- d) Kommunikationspläne, um den relevanten Akteuren die Verhaltensregeln nahe zu bringen.

Diese Vorgaben betreffen einige zentrale Vorgaben für die Selbstregulierung in allgemeiner Hinsicht, sollten aber für den Agrarbereich in einem eigenständigen Agrardaten-Rechtsakt spezifiziert werden.

c) Regulierung

Im Hinblick auf die Regulierung des EU-Agrardatenrechts im B2B-Bereich gilt es zu prüfen, welche Regelungen agrarspezifisch sind und welche Regelungen dem allgemeinen Datenrecht zuzuordnen sind. Die agrarspezifischen Regelungen sollten der Lösung der bestehenden praktischen Probleme (wie unter anderem Vendor-Lock-in-Effekt) dienen und darauf abzielen, den digitaldatenbezogenen strukturellen Gefährdungslagen in der Landwirtschaft Abhilfe zu verschaffen. Bei den Regelungsvariationen ist insbesondere zwischen zwingendem und optionalem, abdingbarem Recht zu unterscheiden, aber auch zugleich die Bandbreite der möglichen Regelungsdichte zu berücksichtigen.

2. Rechtsgrundlagen und Handlungsformen für ein EU-Agrardaten-Rechtsakt

Eine Rechtsstrategie wäre der Erlass eines EU-Agrardaten-Rechtsaktes. Als Rechtsgrundlage kommt bei einer agrarpolitischen Fokussierung des Anwendungsbereichs des EU-Agrardatenrechtsaktes die Agrarkompetenz des Art. 43 II AEUV in Betracht. Bei einer weiteren Ausdehnung über die GAP im engeren Sinne hinaus müsste Art. 114 AEUV herangezogen werden. Auf Art. 114 AEUV sind in Bezug auf die Datenregelungen bereits unter anderem die Free Flow of Data Verordnung (EU) 2018/1807 und die Richtlinie (EU) 2019/1024 über offene Daten gestützt worden. In Bezug auf die Handlungsform für einen EU-Agrardaten-Rechtsakt stellt sich die Frage, ob die Verordnung oder die Richtlinie gewählt werden sollte (vgl. Art. 288 I, III AEUV). Für die Richtlinie spricht zwar zunächst der Subsidiaritätsgrundsatz (Art. 5 III EUV) und die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, das Unionsrecht besser in die Systematik ihrer Rechtsordnung zu integrieren. Die Verordnung hat hingegen den Vorteil, dass die Rechtsvorschriften in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen gelten. Dies ist vor dem Hintergrund des grenzüberschreitenden Charakters des Agrardatenaustausches ein wichtiger Aspekt. Außerdem ist zu bedenken, dass im EU-Agrarrecht die Verordnung die typische Handlungsform ist.

3. Vor- und Nachteile eines Spezialrechtsaktes für den Agrardatenraum

Warum sollte für die Landwirtschaft ein Spezialrechtakt erlassen werden (Option 1)? Warum reicht es nicht aus, auf die (Weiter)Entwicklung des horizontalen EU-Datenrechts zu setzen, in dem dann möglicherweise Sonderbestimmungen für die Landwirtschaft aufgenommen werden (Option 2)?

Für den Erlass eines Agrardaten-Rechtsaktes (Option 1) sprechen mehrere Gründe. Zuerst ist der Unterschied zwischen der Landwirtschaft und anderen Wirtschaftsbereichen in Bezug auf die Digitalisierung hervorzuheben. Während bei der Digitalisierung anderer Wirtschaftsbereiche (Industrie 4.0) das digitale Ökosystem sich in geschlossenen Räumen befindet, bezieht sich das digitale Ökosystem der Landwirtschaft auf ein Ökosystem natürlicher Ressourcen im Freien (durch Boden, Wasser, Luft, Klima, Biodiversität, bestimmte biologische Produktionsweise).

Bei der Tierhaltung ist zwar zu unterscheiden zwischen Frei- und Stallhaltung. Aber auch wenn die digitalen Komponenten sich im Stall (als eine Art geschlossener Raum) befinden, bleibt die Besonderheit der Beziehung zu lebenden Ressourcen zu betonen. Hinzu kommt, dass bei einem Mischbetrieb (Ackerbau und Tierhaltung) die Abhängigkeit von der Bewirtschaftung der Flächen besteht, die in den Kontext der agrarischen Kreislaufwirtschaft zu stellen ist.

Die Abhängigkeit der Landwirtschaft von externen Faktoren wie dem Klimawandel und dem Wetter, der Bodenqualität (Bodenerträge) und den natürlichen Wasserressourcen macht sie im Vergleich zu anderen Wirtschaftssektoren in besonderem Maß sensibel und volatil.

Die Wechselbeziehung zwischen der Landwirtschaft und den ökologischen Ressourcen drückt sich darin aus, dass die Landwirtschaft als Grundlage der Nahrungssicherung selbst auf eine intakte Umwelt angewiesen ist, sie aber zugleich die natürlichen Ressourcen in Anspruch nimmt bzw. belastende Auswirkungen verursacht. Zunehmend wird – über ökonomische Effizienzsteigerung hinaus – auf die Chancen der digitalen Transformation für einen besseren Umweltschutz in der Landwirtschaft hingewiesen und auch politisch die Aufmerksamkeit auf die Möglichkeiten der Digitalisierung für mehr Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft gelenkt. Auch im Hinblick auf die Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Rückverfolgbarkeit) und den damit verbundenen Verbraucherschutz weist die Digitalisierung wichtige Potentiale auf.

Eine politische Forcierung der Digitalisierung der Landwirtschaft muss die agrarpolitischen Ziele des Art. 39 I AEUV im Blick haben, die zugleich im Lichte der Querschnittsziele Umweltschutz (Art. 11 AEUV), Verbraucherschutz (Art. 12 AEUV) und Tierschutz (Art. 13 AEUV) auszulegen sind. Dabei ist an erster Stelle die Aufgabe der Landwirtschaft zur Ernährungssicherung in Europa zu betonen, die zugleich ihre normative Grundlage im Menschenrecht auf Nahrung hat. Wie praktisch wichtig eine europäische Ernährungssouveränität ist, haben die verschiedenen Epidemien/Pandemien der letzten zwei Jahrzehnte gezeigt – und aktuell die Corona-Krise. Umso wichtiger ist es, dass die EU-Politik einen adäquaten Rechtsrahmen für die Digitalisierung in der Landwirtschaft schafft, die das europäische Leitbild einer nachhaltigen Landwirtschaft (mit diversifizierten Größen, Betriebsstrukturen) im Blick hat.

Ein Nachteil eines Spezialrechtsaktes könnte die Zersplitterung und damit auch Verkomplizierung des EU-Datenrechts insgesamt sein. Der Nachteil könnte sich insbesondere für Anbieter von Digitalprodukten/Dienstleistungen auswirken, die sektorenübergreifend tätig sind. Aus Sicht der Landwirte und Agrarstakeholder hätte aber eine Zusammenfassung der Spezialregelungen in einem EU-Agrardatenrechtsakt den Vorteil der besseren Erfassbarkeit und dient damit auch der Effektivität.

Darüber hinaus ist bei der Option 2 auch zu bedenken, dass die Erarbeitung und damit der Erlass eines gesamten horizontalen EU-Datenrechts voraussichtlich viel mehr Zeit in Anspruch nehmen als ein Agrardaten-Rechtsakt mit den zentralen Rahmenbedingungen. So könnte auf die landwirtschaftlichen Bedürfnisse zeitnah reagiert werden. Außerdem wäre es leichter, zu einem

späteren Zeitpunkt – wenn mehr Erfahrungen mit den Datenrechten vorliegen – das Datenrecht einer gesamten Evaluierung zu unterziehen. So könnten vertikale Regelungen von verschiedenen Spezialbereichen möglicherweise zu bestimmten horizontalen Regelungen komprimiert werden. Auch ist es denkbar, dass die besonderen Agrar-Regelungen Anstöße für Rechtsinnovationen im horizontalen Datenrecht geben. Eine Entwicklung von einer zunächst sehr vertikal geprägten Rechtsetzung hin zu einer horizontalen Regulierung ist in der Geschichte der europäischen Integration ein bekanntes Phänomen.

4. Datensouveränität in der Landwirtschaft an Stelle von Dateneigentum

Die zentrale Grundierung des EU-Agrardatenrechtsaktes läge in der Darlegung und Ausgestaltung der digitalen Datensouveränität der Landwirt. Die rechtliche Etablierung von Dateneigentum über die bisherigen bestehenden Schutztatbestände hinaus (wie etwa das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis, Datenbankrecht, geistiges Eigentum von Softwareentwicklern) wird den (Gemeinwohl)Bedürfnissen und berechtigten Interessen der Marktteilnehmer in der digitalen Datenwertschöpfungskette nicht gerecht. Ein umfassendes Dateneigentum mit Ausschließlichkeitsrechten oder aber auch mit abgestuften, abgeleiteten Rechten führt zudem zu Problemen in der technischen Umsetzung und ökonomischen Handhabung.⁶¹

Als zentrales Rechtsinstitut und Datenrecht in der Landwirtschaft sollte stattdessen die Datensouveränität⁶² im EU-Agrardatenrechtsakt verankert werden. Dazu gehört vor allem die Verfügbarkeit über die eigenen Daten (inklusive dem Umgang mit Metadaten oder ggf. dem Einverständnis der Löschung), die Vertraulichkeit im Sinne der Entscheidungsfreiheit über die Datenweitergabe an den selbst ausgewählten Anbieter, und die Authentizität als dem Wissen über den Anbieter und sein Geschäftsverhalten. Die Datensouveränität korrespondiert dabei zugleich mit der (umfassenderen) digitalen Souveränität der Landwirte. Diese ist in normativer Hinsicht insbesondere gekennzeichnet durch die Komponenten der Mündigkeit, Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit sowie Verantwortlichkeit, der Gleichbehandlung, der Zugangs- und Teilhabegerechtigkeit, der durch Ausbildung/Bildung und Erfahrung vermittelten Digital-Kompetenz (Wissen, technisches Verständnis, Risiko- und Nutzenbewusstsein), Nachvollziehbar-

⁶¹ Vgl. hierzu z.B. Jentsch, Dateneigentum, in: Stiftung Neue Verantwortung, 2018; MPI für Innovation und Wettbewerb, Ausschließlichkeits- und Zugangsrechte an Daten, Positionspapier v. 16.8.2016.

⁶² Die Datensouveränität bzw. Datenhoheit wird z.B. eingefordert von DLG, Digitale Landwirtschaft, 2018, S. 5; DBV; Friends of the Earth Europe, Digital Farming, Februar 2020, S. 16; Fraunhofer IESE (Kalmar/Rauch), Wie schafft man Datensouveränität in der Landwirtschaft?, Mai 2020, <https://blog.iese.fraunhofer.de/tag/datensouveraenitaet/>.

keit/Transparenz digitaler Akte sowie rechtliche Regelkenntnis. Datensouveränität und gesamt-digitale Souveränität sind letztlich Ausdruck von Grundrechten. Datensouveränität im Landwirtschaftsbereich ist dann aber in einem EU-Agrardatenrechtsakt zu sichern.

Im Sinne einer Gesamtkohärenz des EU-Agrarsekundärrechts und damit auch im Sinne eines wohlgeordneten EU-Agrarrechts sollte bei dem persönlichen Schutzbereich der Datensouveränität an die „Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe“ angeknüpft werden. Dabei ist Betriebsinhaber eine natürliche oder juristische Person, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt (vgl. zu den Legaldefinitionen „Betriebsinhaber“ und „landwirtschaftliche Tätigkeit“ Art. 4 I lit. a) und lit. b) Verordnung 1307/2013⁶³, Art. 4 I lit. a) und b) Entwurf der GAP-Strategiepläne-Verordnung⁶⁴). Der sachliche Schutzbereich der Datensouveränität umfasst im Ausgangspunkt die Selbstbestimmung über die Verwendung von Agrarbetriebsdaten. Mögliche Rechtsinhalte wären: Zugriff auf Agrardaten (Primärdaten, bestimmte Sekundärdaten – in beiden Varianten auch die dynamischen Daten), Kontrollmöglichkeiten über Zugriffe auf seine Agrardaten durch andere, Portabilität, Interoperabilität, Transparenz. Die Transparenz könnte z.B. dem Landwirt helfen bei der Anbieterauswahl. Sollte ein Anbieter Agrarbetriebsdaten an Datenbroker weitergeben, muss dies offengelegt werden. Der Landwirt kann dann entscheiden, ob er dem zustimmt bzw. unter welchen Bedingungen er dem zustimmt (Kompensation).

Für ein effektives Selbstbestimmungsrecht der Landwirte reicht es nicht aus, wenn der Zugang und die Nutzung von Agrarbetriebsdaten durch andere Marktteilnehmer allein von der Zustimmung bzw. Einwilligung des Landwirts abhängig gemacht werden. Die Einwilligung ist notwendig, aber nicht hinreichend. Selbst wenn an einer rechtswirksamen Einwilligung die gleichen strengen Maßstäbe wie an einer Einwilligung im Sinne der Art. 4 Nr. 11, 6 I 1 lit. a DSGVO gestellt werden, bleiben erhebliche Zweifel an der Massentauglichkeit der Einwilligung als wirksames Schutzinstrument. Die Rechtsfigur der vollumfänglichen informierten und freiwilligen Einwilligung stellt eine orientierende Idealvorstellung dar und stößt in der Rechtswirklichkeit auf Barrieren. Naturgemäß bestehen daher in der Praxis Kontrollverluste der Landwirte. Denn für Landwirte ist es angesichts der alltäglichen umfangreichen landwirtschaftlichen Arbeiten kaum realisierbar, rechtswirksame umfangreiche und (hoch-)komplexe Datenbestimmungen genau und in ihren Folgewirkungen insgesamt zu erfassen. Zudem besteht vielfach

⁶³ Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates, ABl. Nr. L 347/608 v. 20.12.2013.

⁶⁴ COM(2018) 392 final.

keine wirkliche Parität der Vertragspartner, gerade angesichts von strukturellen Determinationen des „take it or leave it“. Aus diesen Gründen ist eine andere Lösungsmöglichkeit für die Realisierung der Datensouveränität zu suchen bzw. zu entwickeln.

Die Selbstbestimmung ist ein unbestimmter Begriff, der nicht nur der rechtlichen Konkretisierung bedarf, sondern zugleich nach Instrumenten zur realistischen Umsetzung ruft und der zugleich den realen Komplexitäten der digitalen Datenwertschöpfungsketten Rechnung tragen sollte. Bei dem Rechtsinstitut der Datensouveränität ist zwischen zwingendem Recht und dispositivem Recht zu unterscheiden. Es bedarf einiger zentraler Rechtsabsicherungen, die für jede Verarbeitung von Agrarbetriebsdaten zwingend gelten und auch nicht durch Vertragsrecht abbedungen werden dürfen. Der Vorteil hierbei ist ein effektiver Schutz der Agrardaten. Der Nachteil besteht für die Agrartech-Anbieter darin, dass sie auf Barrieren stoßen. Möglicherweise könnten sie dies auch als Innovationshemmnis und im Weltmaßstab als Wettbewerbsnachteil beklagen. Andererseits wird von bedeutenden Agrartechnik-Unternehmen bereits in der Praxis selbst betont, dass bei ihren Produkten/Dienstleistungen die „Datenhoheit“ der Landwirte grundlegend ist. Damit könnten sie auch ein Marketingvorteil erreichen. Schließlich steigt die Akzeptanz der Landwirte gegenüber den Digitaltechnologien, wenn ihnen verbindliche Agrardatenrechte zustehen. Der potentielle Wettbewerbsnachteil gegenüber Anbietern aus EU-Drittstaaten müsste in der Weise verhindert werden, dass für diese auf dem EU-Markt die Agrardatenrechte ebenfalls Geltung besitzen. Allerdings bleibt angesichts weltweiter Digitalverflechtungen immer noch das Problem bestehen, dass die Agrardaten in Drittstaaten transferiert werden können, in denen das EU-Agrardatenrecht nicht gilt. Auf diese Weise könnten dann auch Schutzmechanismen für die Landwirtschaft umgangen werden. Hier könnte man überlegen, ob ein ähnlicher Mechanismus wie in der DSGVO⁶⁵ greifen sollte oder auch sich sogar ein Normenverweis auf die DSGVO anbietet. Zu prüfen sein wird, welche Datenrechtsnormen als zwingendes und welche als dispositives Recht qualifiziert werden sollten. Für die Reichweite von zwingendem Recht könnte auch nach der Größe der landwirtschaftlichen Betriebe differenziert werden.

5. Eine neue rechtliche Datenkategorie „Agrarbetriebsdaten“

Im Zuge der Datensouveränität ist die sekundärrechtliche Einführung einer neuen rechtlichen Datenkategorie „Agrarbetriebsdaten“ vor folgendem Hintergrund geboten: Im Hinblick auf die

⁶⁵ Angemessenheitsbeschluss der Kommission (Art. 45 DSGVO); geeignete Garantien (Art. 46 DSGVO); Ausnahmetatbestände (Art. 49 DSGVO).

Zuordnung von Agrardaten in die bisherigen drei Datenkategorien – personenbezogene, nicht-personenbezogene Daten und Open Data – gibt es eine Reihe von erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten und damit auch rechtlichen Grauzonen. Diese rechtlichen Grauzonen führen zum einen zu Schutzlücken zulasten von landwirtschaftlichen Betrieben und zum anderen zu Rechtsunsicherheiten auf Seiten verschiedener Akteure in der digitalen Datenwertschöpfungskette (Datenverarbeiter, Dritte, Behörden). Die Agrarbetriebsdaten sind der rechtliche Anknüpfungspunkt für die Geltung von Datengrundsätzen, Datenrechten wie Datenpflichten, für Anforderungen an die Vertragsgestaltung sowie für neue Instrumente wie z.B. Agardatenkooperationsformen (etwa in Form einer Agrardaten-Genossenschaft) oder ein Zertifizierungssystem sowie Agrardaten-Siegel.

6. Agrardaten-AGB-Recht / EU-Vertragsrecht

a) *Formelle und materielle Anforderungen an AGB*

In dem EU-Agrardatenrechtsakt könnten eigenständige Regelungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im B2B-Bereich aufgenommen werden. Dabei sind hier unter dem Begriff „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ alle Bedingungen oder Bestimmungen zu verstehen, die das Vertragsverhältnis zwischen dem Anbieter und den gewerblichen Nutzern regeln und einseitig vom Anbieter festgelegt werden.⁶⁶

Anknüpfungspunkte für Regelungsoptionen ergeben sich zum einen aus der Verordnung (EU) 2019/1150 (sog. Platform-to-Business-Verordnung) und zum anderen aus dem AGB-Recht nach deutschem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Die Option 1 wäre die Übernahme der Grundstruktur aus dem BGB zu B2B in das EU-Recht. Im Unterschied zu anderen Rechtsordnungen gilt im deutschen Zivilrecht das AGB-Recht nicht nur für B2C, sondern auch für B2B, wenngleich in eingeschränkter Weise.⁶⁷ Ein Vorteil dieser Option liegt darin, dass die Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit (§ 308 BGB) eine relativ große Flexibilität bieten. Als erheblicher Nachteil dieser Option ist aber die Unübersichtlichkeit anzuführen, die dadurch entstünde, dass neben allgemeinen verbindlichen Vorschriften (ggf. mit Ausnahmebestimmungen) noch zusätzliche Klauselverbote (ggf. mit Wertungsmöglichkeit, was einer Ausnahme entspräche) bestünden. Auch erscheint die Passgenauigkeit der Spezifika des deutschen AGB-Rechts für den supranationalen spezifischen Agrarkontext zu fehlen.

⁶⁶ In Anlehnung an die Legaldefinition in Art. 2 Ziff. 10 VO 2019/1150.

⁶⁷ Vgl. Basedow, in MüKo, § 310 BGB, Rn. 4 bezüglich der differenzierten Anwendung zwischen Unternehmern im Geschäftsverkehr als „vernünftige Mittellösung“. § 309 BGB gilt gar nicht und § 308 BGB nur bedingt.

Option 2 ist eine Orientierung an einem bereits existierenden Unionsrechtsakt (VO 2019/1150). Danach unterliegen AGB bestimmten formellen Anforderungen. Der Anbieter wird verpflichtet, die andere Vertragspartei über bestimmte Punkte aufzuklären. Aufklärung und Transparenz bilden die Maxime für die AGB. Konkret könnte der Anbieter verpflichtet sein, in den AGB über die Möglichkeit des Zugangs zu (aggregierten) Agrardaten aufzuklären. Für diese Option spricht der Gedanke der Rechtseinheit, da diese Ausgestaltungsstruktur sich an die bereits geltende VO 2019/1150 anlehnt. Außerdem wird die Vertragsautonomie nur sehr bedingt eingeschränkt. Auch die Übersichtlichkeit einer solchen Regelung wäre gegeben. Der Schutz der Landwirte wäre bei reinen formalen Anforderungen allerdings geringer. Neben den formalen Anforderungen könnten aber auch noch inhaltliche Vorgaben zu AGB geregelt werden.

b) Detailliertheit der Vorschriften

Die Frage, wie detailliert rechtliche Vorgaben in Bezug auf AGB ausgestaltet werden, betrifft das Spannungsverhältnis zwischen Privatautonomie und Schutz des „schwächeren“ Vertragspartners. Ein Eingriff in die Vertragsfreiheit ist desto größer, je detaillierter die Vorgaben des AGB-Rechts sind (und desto geringer die Abweichungsmöglichkeiten ausfallen). Je mehr Details das positive Recht vorsieht, desto weniger frei kann nämlich der einzelne Vertrag ausgestaltet werden.

Option 1: Allgemeine Ausgestaltung (prinzipienbasierend): Die Ausgestaltung könnte so allgemein und wenig detailliert wie möglich erfolgen, d.h. eine Festlegung von Grundprinzipien, die nicht im Detail definiert werden, z.B. „Die Verträge müssen dem Gebot der Transparenz Rechnung tragen.“

Diese Option würde der Privatautonomie/Vertragsfreiheit gerecht werden. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass durch weite Formulierungen (unbestimmte Rechtsbegriffe) auch weitgehend eine Konkretisierung durch die Rechtsprechung möglich wäre, was letztlich auch ein erhöhtes Maß an Anpassungsfähigkeit bedeutet. Es gäbe keine starren Rechtsvorgaben, die etwa durch technischen Fortschritt obsolet werden.

Ein Nachteil wäre allerdings, dass wenig Rechtssicherheit bestünde, zumindest bis gefestigte Rechtsprechung existiert. Zwar ist eine positiv rechtliche Handhabe möglich, aber es besteht eine große Nähe zum Soft Law-Charakter, da durch wenige Details es entscheidend auf die Ausgestaltung durch Vertragsparteien ankommt.

Option 2: Hohe Detaildichte: Das Gegenstück wären extrem detaillierte Vorgaben. Das würde z.B. bedeuten, die Transparenz genau zu definieren und sämtliche Vorgaben im Gesetz vorzusehen. Dafür würde ein hohes Maß an Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit sprechen. Dagegen ist aber anzuführen, dass es keine Flexibilität mehr gäbe. Dies wäre vor dem Hintergrund des digitaltechnologischen Fortschritts bei Datenverarbeitung und -sicherheit problematisch.

Beide Extreme von Option 1 und 2 dürften wohl ausscheiden.

Option 3: Kombinationslösung: Es ist eine rechtspolitische Entscheidung, welche Prinzipien als besonders wichtig erachtet werden und welche Teilaspekte unabdingbar sein sollen. In Erwägung zu ziehen ist damit eine Kombination von Option 1 und 2, die jeweils punktuell zum Tragen kommen. Einzelne Vorgaben wären u.U. auch AGB-spezifisch, so dass sie nur bei einer einseitigen Stellung der Vertragsbedingungen zum Einsatz gelangen (im Gegensatz zu individualvertraglichen Vereinbarungen)⁶⁸. Auch könnte die weiter oben genannte Option der formellen Voraussetzungen zum Tragen kommen: Verträge müssen Aussagen zum Datenzugang treffen.

Option 4: ergänzende, differenzierte Lösung mit Blick auf KMU: Das zugrundeliegende Spannungsfeld zwischen Privatautonomie/Vertragsfreiheit einerseits und dem Schutz der schwächeren Vertragspartei andererseits nicht aus den Augen verlierend könnte auch danach differenziert werden, welche Vertragsparteien sich gegenüberstehen: Gerade KMU oder kleine/neu gegründete Startups u.ä. haben eine andere Verhandlungsposition und eine eingeschränktere Möglichkeit der einseitigen Stellung von Vertragsbedingungen (i.S.v. AGB). Der Lösungsansatz wäre hier, dass eine detaillierte gesetzliche Regelung von bestimmten Kernprinzipien vorgenommen wird, die jedoch Ausnahmen für KMU (u.ä.) vorsehen. Hierdurch könnte ein verhältnismäßiger Ausgleich der gegenüberstehenden Interessen der Marktteilnehmer hergestellt werden. Dagegen könnte angeführt werden, dass ein zu umfangreicher und ggf. unübersichtlicher Rechtsakt entstünde, wenn eine Vielzahl von Ausnahmen vorgesehen werden; diesem Problem dürfte man aber dadurch begegnen können, dass bei der Erstellung des Rechtsaktes genau gearbeitet wird.

Option 5: Variationsmöglichkeit – Rechtsverzicht für finanziellen Vorteil: Denkbar ist auch, dass Tech-Unternehmen verschiedene Optionen anbieten, d.h. der Vertragspartner kann sich entscheiden, ob auf bestimmte Rechte (z.B. Zugriff auf aggregierte Daten) zu verzichten und dafür einen kostengünstigeren Vertrag abzuschließen. Dies setzt aber zur Wahrung der digitalen

⁶⁸ Vgl. hierzu Art. 2 Ziff. 10 VO 2019/1150, der auch Angaben darüber macht, wie festzustellen ist, dass es sich um AGB und nicht um individualvertragliche Abreden handelt.

Datensouveränität der Landwirte voraus, dass eine ordnungsgemäße Aufklärung über Optionen und Folgen der Entscheidung erfolgt, dass die Auswahl real existieren muss und nicht nur auf dem Papier steht. Bei dieser Option bestünde weiterhin ein hohes Maß an Vertragsautonomie und die Möglichkeit, „maßgeschneiderte“ Konzepte anzubieten, was letztlich auch den Wettbewerb fördern dürfte. Eine große Varianz führt grundsätzlich zu mehr Angeboten und speziell abgestimmten Angeboten. Ein Nachteil dieser Option ist die Komplexität für den Landwirt, die er bewältigen muss. Die tatsächliche aufgeklärte Entscheidung der einzelnen Landwirte könnte schwierig sein. Aufgrund von pekuniären Anreizen könnten die Landwirte auch für sie nachteilige Entscheidungen treffen.

Option 6: Alternative und/oder Ergänzung durch Soft Law: Neben einer hohen Detaildichte im Hard Law ist es auch denkbar, dass die nähere Umschreibung/Definition im Bereich des Soft Law stattfindet, z.B. durch Best Practice-Vorlagen oder Checklisten, die auch bei der Zertifizierung eine Rolle spielen. Ein Vorteil hierbei ist, dass eine allgemeine und flexible verbindliche Grundlage geschaffen wird, die ergänzt wird durch (regulierte) Selbstregulierung und Hilfestellung für KMU (und Kleinunternehmen). Dabei sollten auch Anreize geschaffen werden, sich dem Soft Law zu unterwerfen, wie z.B. durch Zertifizierung.

c) Sanktionen von Verstößen und Kontrollmechanismen

Effektivität, Legitimität und Nutzen eines Agrardatenrechtsaktes bestimmen sich letztlich auch danach, wie dieser sich in der Praxis bewährt, d.h. wenn lediglich ein „Papiertiger“ geschaffen würde, bräuchte man den Rechtsakt nicht, da das Regulierungsziel verfehlt würde. Wie ist also mit etwaigen Verstößen umzugehen? Wie werden Verstöße zunächst entdeckt? Wie werden sie sanktioniert? Nur wenn diese Punkte hinreichend berücksichtigt werden, können negative Anreize vermieden werden, die in einen unsachgemäßen/rechtswidrigen Umgang mit Agrardaten münden könnten (die Vorteile eines unsachgemäßen Umgangs, wie beispielsweise die unerlaubte Weitergabe an Daten, dürfen die Nachteile durch ein Entdecktwerden und eventuelle Sanktionen nicht überwiegen).

Bei den Folgen von Rechtsverstößen kommen Instrumente, die zivilrechtlicher Natur sind, in Betracht: Schadensersatz, Vertragsstrafe, Vertragsanpassung, (Teil-)Nichtigkeit, Aufhebung oder (außerordentliche) Kündigungsrechte und entsprechende Rückabwicklungsmöglichkeiten. Öffentlich-rechtlicher Natur wären behördlich auferlegte Bußgelder/Strafen/Strafzahlungen oder die Untersagung, datenverarbeitende Tätigkeiten durchzuführen. Eine weitere Möglichkeit wäre der Entzug von Zertifizierung (auch bei Verstoß gegen Soft Law). Bei der unionsrechtli-

chen Regelung von Sanktionierungen ist bei Verstößen gegen Hard Law eine hinreichende Differenzierung vorzunehmen. Verstöße gegen inhaltliche Vorgaben eröffnen eine ganze Bandbreite der zivilrechtlichen Sanktionen. Verstöße gegen Formvorschriften (z.B. AGB-Recht, das Mitteilungspflichten zu Transparenzzwecken vorsieht) dürften nicht zwingend zu einer Vertragsaufhebung führen; ein Nachholen und Schadensersatz wären hier auch Optionen. Insgesamt sind die Interessen der Vertragspartner an der Funktionsfähigkeit und dem Mehrwert, der aus der Vertragsdurchführung resultieren soll, zu berücksichtigen. Diese könnten etwa wiederum einer strikten Durchsetzung des Rechts durch Aufhebung des Vertrags entgegenstehen.

Eine weitere Frage ist, welche Instanz mit der Durchsetzung der Sanktionen zu betrauen wäre und diese auch effektiv umsetzen könnte. Diese Frage stellt sich insbesondere in supranationalem Kontext (Mitgliedstaaten/Union?), aber auch im Hinblick auf das potentielle Ungleichgewicht zwischen den einzelnen am Vertrag beteiligten Akteuren. Für zivilrechtliche Maßnahmen wären die ordentlichen Gerichte des jeweiligen Mitgliedstaats zuständig. Bei der Anwendung des Unionsrechts durch die mitgliedstaatlichen Stellen wären dann der Vorrang des Unionsrechts und der *effet utile* zu beachten.

Aus dem Unionsrecht ist hier der Art. 101 II AEUV von Interesse. Diese Rechtsnorm sieht für das Wettbewerbsrecht vor, dass Vereinbarungen zwischen Unternehmen (also B2B) nichtig sind, sofern sie gegen bestimmte unionsrechtliche Prinzipien verstoßen (aus Abs. 1); gleichwohl sollen in diesem Zusammenhang geltungserhaltende Reduktionen nicht per se ausgeschlossen sein (unter Beachtung des *effet utile*, wenn die Nichtigkeit als „unangemessen rigides Ergebnis“ zu würdigen wäre).⁶⁹

Zu beachten ist bei allem, dass Landwirte als Vertragspartner nicht immer über die Zeit, Mittel und Expertise verfügen, etwaige Gesetzesverstöße zu erkennen und gegen sie vorzugehen, so dass die Prüfung einer spezifisch gebundenen Klagebefugnis sinnvoll erscheint. So wäre in Anlehnung an Art. 14 VO 2019/1150 vorzusehen, dass auch Organisationen, Verbände und öffentliche Stelle (mit nachgewiesenem berechtigtem) Interesse Klage einreichen können.

Denkbar wäre des Weiteren, ein hoheitliches Kontrollorgan zu schaffen oder bereits existierende Institutionen mit der Aufgabe zu betrauen, die Gesetzmäßigkeit der Datenverarbeitung zu überwachen und Verstöße zu ahnden. Fraglich ist, ob und inwiefern eine Orientierung an die

⁶⁹ Jaeger, in: Loewenheim/Meessen/Riesenkampf u.a., Kartellrecht, Art. 101 AEUV, Rn. 31 m.w.N. und unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BGH zur geltungserhaltenden Reduktion.

DSGVO sinnvoll ist, die Aufsichtsbehörden in Mitgliedstaaten (Art. 51 ff. DSGVO) und deren Befugnisse (Art. 58 DSGVO) vorsieht.

d) Zeitliche Komponenten: Übergangsvorschriften/Transitionsphasen

Im Hinblick auf die zeitliche Geltung des neuen Agrardatenrechts kommen verschiedene Optionen in Betracht – ohne Übergangsvorschriften, starre Übergangsvorschriften, differenzierter Ansatz. Damit sich die Unternehmen auf die neue Rechtslage einstellen können, bedarf es Übergangsvorschriften bzw. Übergangszeiten. Dabei würde sich unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine differenzierte Regelung anbieten. Je höher die Anforderungen an die Unternehmen sind, desto großzügiger könnten die Übergangsvorschriften ausfallen.

e) Praktische Überlegungen zu Musterverträgen und Best-Practice-Ratgeber

Musterverträge und/oder AGB-Muster könnten als Anhang dem Agrardatenrechtsakt beigelegt werden.

Option 1 verpflichtende Musterverträge: Vorlagen wären verpflichtend, d.h. sie müssen grundsätzlich genutzt werden (können an einigen Stellen Abweichungsmöglichkeiten vorsehen). Ein Vorteil wäre die Einheitlichkeit. Nachteile dieser Option sind die starke Beschränkung der Vertragsfreiheit und die Starrheit und damit fehlende Flexibilität für Anpassungen an technische Veränderungen. Außerdem können nicht alle Fallkonstellationen umfasst werden. Sie würden also nur einen Teilausschnitt der Vertrags- und Lebensrealität der involvierten Unternehmen abbilden.

Option 2 freiwillige Musterverträge: Verträge und AGB-Muster werden zur Verfügung gestellt und dienen dazu, dass datenrechtliche Bestimmungen mit dem Agrardatenrechtsakt konform sind. Sie könnten ggf. überarbeitet werden, sollte sich z.B. die Rechtsprechung ändern. Bei Option 2 bleibt die Vertragsfreiheit gewahrt. Die Handreichung kann vor allem auch kleineren Unternehmen dienen. Damit kann auch ein positiver Wettbewerbseffekt verbunden sein. Auch Landwirte können die Muster nutzen, um sie mit anderen Verträgen der Unternehmen abzugleichen. Der Nachteil dieser Option liegt darin, dass sie allein auf Freiwilligkeit der Anbieter aufbaut und insofern offen wäre, ob diese Muster in die Vertragspraxis Eingang finden.

Option 3 freiwillige Musterverträge, die auf Zertifizierung aufbauen: Wie bei Option 2 basiert der Lösungsansatz auf Freiwilligkeit der Unternehmen. Im Unterschied zu Option 2 erfolgt hier aber eine Koppelung an das Zertifizierungssystem. Wenn das Muster verwendet wird, ist es sehr wahrscheinlich, dass die Voraussetzungen für die Zertifizierung erfüllt werden. Dies steht in Abhängigkeit von den inhaltlichen Voraussetzungen der Zertifizierung.

Option 4 Leitlinien/Best Practice-Ratgeber: Diese Option ist ein sinnvolles und zusätzliches Instrument als Soft Law, das Hard Law flankiert. Die Handreichungen dienen der praktischen Umsetzung der Anforderungen. Sie sind kombinierbar mit oben genannten Muster-Verträgen/AGB.

7. Regelungsmöglichkeiten für ein agrarspezifisches (verbindliches) Datenzugangsrecht

Im Hinblick auf einen sachgerechten Interessenausgleich stellt sich auch die Frage, ob und inwieweit ein Datenzugangsrecht für den Agrarsektor rechtsverbindlich geregelt werden sollte. Ein solches könnte insbesondere zur Verwirklichung einer Datensouveränität auf Seiten der Landwirte beitragen. Zu diskutieren sind unterschiedliche Regelungsoptionen für ein solches agrarspezifisches Datenzugangsrecht.

a) Option 1: Anlehnung an § 20 Abs. 1a GWB-E

Zunächst ist an einen kartellrechtlichen/wettbewerbsrechtlichen Anspruch auf Datenzugang in Anlehnung an die potentielle Rechtsentwicklung in Deutschland zur Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu denken. Der Referentenentwurf zum GWB-Digitalisierungsgesetz vom 24.01.2020 sieht in § 20 Ia GWB ein Datenzugangsrecht vor:

„Eine Abhängigkeit im Sinne des Absatzes 1 kann sich auch daraus ergeben, dass ein Unternehmen für die eigene Tätigkeit auf den Zugang zu Daten angewiesen ist, die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden. Die Verweigerung des Zugangs zu solchen Daten kann auch dann eine unbillige Behinderung darstellen, wenn ein Geschäftsverkehr für diese Daten bislang nicht eröffnet ist.“

(1) Voraussetzungen und Rechtsfolge von § 20 Ia 2 GWB-E: Datenzugangsrecht

§ 20 Ia GWB-E erfordert zunächst, dass der Datenpetent für seine eigene (wirtschaftliche/unternehmerische) Tätigkeit auf den Zugang zu den Daten angewiesen ist, die der Anspruchsgegner kontrolliert. Bei den Daten muss es sich mithin um wettbewerbsrelevante Daten handeln. Durch diese Abhängigkeit entsteht eine relative Marktmacht i.S.d. § 20 I GWB-E, des Unternehmens, das Kontrolle über die fraglichen Daten hat.

Des Weiteren muss die Verweigerung des Datenzugangs durch das marktmächtigere Unternehmen unbillig sein.⁷⁰ Gegen eine Unbilligkeit sprechen laut dem Referentenentwurf die signifikanten Kosten für die Datenerzeugung und Bereinigung um Geschäftsgeheimnisse und Personenbezug, ebenso hohe Kosten für die Speicherung sowie die Pflege der Daten (insbesondere

⁷⁰ 10. GWB-Novelle, S. 84.

Kosten, die in keinem Verhältnis zum Wertschöpfungsbeitrag des abhängigen Unternehmens/Zugangspetenten stehen;⁷¹ unter Umständen ist aber ein Aufkommen des Datenpetenten für einen Teil dieser Kosten möglich). Für eine Unbilligkeit sprechen Umstände, wie der „Verschluss von Sekundärmärkten durch die Verweigerung des Zugangs, die Beteiligung des abhängigen Unternehmens an der Erzeugung der wettbewerbsrelevanten Daten oder ein erhebliches Potential für zusätzliche bzw. erhöhte Wertschöpfungsbeiträge auf Seiten des abhängigen Unternehmens.“⁷² § 20 Ia S. 2 GWB-E stellt klar, dass eine Zugangsverweigerung auch dann unbillig sein kann, wenn bisher kein Geschäftsverkehr für die fraglichen Daten eröffnet wurde.

Rechtsfolge: Abhilfe für die unbillige Verweigerung des Zugangs durch das die Daten kontrollierende Unternehmen nach § 20 Ia GWB-E bildet eine Datenzugangsrecht – welches sich jedoch nur implizit aus der Norm ergibt/ nicht explizit genannt wird.

Die Herausgabe der Daten muss jedoch stets in Hinblick auf den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und personenbezogener Daten zulässig sein. Mit § 20 Ia GWB-E soll „keine neue Rechtsgrundlage für eine Rechtmäßigkeit der Verarbeitung geschaffen werden.“⁷³

(2) Anwendung des § 20 Ia 2 GWB-E auf den Agrarsektor

Bezieht man den im Referentenentwurf zur Änderung des GWB vorgesehenen Art. 20 Ia speziell auf den Agrarsektor und die dortigen Interessenlagen so stellen sich einige Fragen: Eine Angewiesenheit auf den Zugang zu Daten für die eigene Tätigkeit kann auf Seiten eines (kleinen) landwirtschaftlichen Betriebes gegenüber einem Agri-Tech-Unternehmen bestehen. So können beispielsweise Daten bezüglich der Düngung des Bodens/ Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die beim Agraranbieter gesammelt und gespeichert werden, notwendig für die effiziente Fortführung des Betriebes sein. Insbesondere wenn es darum geht, den (Software-)Anbieter zu wechseln, hat der Betrieb Interesse an einem Zugang zu bisheriger Datenanalyse, um die dortigen Ergebnisse weiterverwenden zu können und nicht von vorne anfangen zu müssen.

Fraglich bleibt jedoch, was genau unter „angewiesen sein“ zu verstehen ist: (a) Der Betrieb kann nicht weitergeführt werden ohne diese Daten (dies wäre wohl eher selten der Fall) oder (b) der Betrieb erleidet (erhebliche) Verluste, sofern die Daten nicht weiter genutzt werden

⁷¹ 10. GWB-Novelle, S. 84.

⁷² 10. GWB-Novelle, S. 84.

⁷³ 10. GWB-Novelle, S. 83.

können. Während der Wortlaut eher für die erste Variante spricht, könnte das Ziel/ der Schutzzweck des § 20 Ia GWB-E für die zweite sprechen.

In jedem Fall müsste die Verweigerung des Zugangs zu den Daten jedoch auch unbillig sein: Verweigert der Agritech-Anbieter dem Landwirt einen Zugang zu den sich auf seinen Betrieb beziehenden Daten, ist ein Verschluss des Zugangs zu Sekundärmärkten schwer vorstellbar. Zwar wird der landwirtschaftliche Betrieb – durch Erhebung/ Generierung der Rohdaten – meist an der Erzeugung der wettbewerbsrelevanten Daten beteiligt gewesen sein, hierin erschöpft sich jedoch sein Betrag zu den wirtschaftlich relevanteren Sekundärdaten/ aggregierten Daten. Und auch ein „erhebliches Potential für zusätzliche bzw. erhöhte Wertschöpfungsbeiträge auf Seiten“⁷⁴ des landwirtschaftlichen Betriebes durch den Datenzugang ist fraglich. Im Ergebnis dürfte daher die Verweigerung zum Zugang zu den Rohdaten unbillig sein, mit Blick auf die wertvolleren/ veredelten Sekundärdaten bestehen jedoch erhebliche Zweifel.

(3) Vor- und Nachteile

Ein Vorteil der negativen Formulierung des § 20 Ia GWB-E ist ihre Offenheit. Potentiell lassen sich sehr verschieden geartete Fälle darunter fassen. Diese offene und vom negativen Fall einer Verweigerung ausgehende Formulierung macht die Vorschrift jedoch auch sehr vage, schwer handhabbar und unverständlich. Ziel ist es – wie von der EU-Kommission gefordert –, tatsächlich nur im Falle eines Marktversagens (wenn also nicht schon der Markt selbst für eine interessengerechte Lösung sorgt) ein Zugangsrecht zu gewähren. Im Falle der Agrarbetriebsdaten dürfte die Vorschrift zumindest einen Zugang zu den im Betrieb generierten Rohdaten gewähren. Bezüglich der für den Landwirt interessanten Sekundärdaten bestehen jedoch Zweifel, ob ein Datenzugangsrecht bestünde. Fraglich bleibt damit, ob mit dieser Option ein Mehrwert für die angestrebte Datensouveränität der Landwirte entsteht.

b) Option 2: Abgewandelte Variante des § 20 Ia GWB-E (positive Formulierung)

Eine bessere Lösung könnte daher ein positiv formulierter agrarspezifischer Anspruch in Anlehnung an § 20 Ia GWB-E bieten.

(1) Voraussetzungen

Zu fordern wäre zunächst ein schutzwürdiges Interesse des Inhabers des landwirtschaftlichen Betriebes an den Agrarbetriebsdaten, die durch ein Agritech-Unternehmen oder Softwareanbieter kontrolliert werden. Es erscheint sinnvoll im Rahmen der Vorschrift Beispiele für solch ein

⁷⁴ 10. GWB-Novelle, S. 84.

schutzwürdiges Interesse zu nennen („insbesondere“). Selbstverständlich müsste auch den Agrarunternehmen in einer spiegelbildlich gelagerten Situation Zugangsrechte gewährt werden, ebenfalls unter der Prämisse des schutzwürdigen Interesses.

Zu solchen Interessen müssten gezählt werden:

- maßgeblicher Wertschöpfungsbeitrag des Datenpetenten an der Erzeugung von Daten (insbesondere Rohdaten für den Landwirt),
- Vermeidung von lock-in-Effekten,
- Daten, die sich auf die Belange des eigenen Betriebes beziehen (beispielsweise solche, die Rückschlüsse auf dessen Wert geben),
- Notwendigkeit der Daten für die Optimierung der Dienstleistung (insbesondere für Agritech-Anbieter relevant).

Zusätzlich müsste das Datenzugangsrecht die einzige Möglichkeit sein, um den fraglichen schutzwürdigen Interessen Genüge zu tun (Datenzugangsanspruch als ultima ratio, um Rechtsschutzlücke zu schließen und Marktversagen zu begegnen). Zu fragen wäre also nach einem mildereren, aber gleich wirksamen Mittel.

Grenzen des Anspruchs wären wiederum der Schutz personenbezogener Daten sowie von Geschäftsgeheimnissen. Sofern eine Bereinigung um diese sensiblen Bestandteile technisch möglich sein sollte, wäre der Anspruch wiederum auf die bereinigten Daten zu erstrecken. Relevant würde dies mit Blick auf sich aus Datenanalysen ergebenden Sekundärdaten – diese müssten beispielsweise um die durch das Geschäftsgeheimnis geschützte Berechnungsweise bereinigt werden, so dass der Zugangsanspruch sich nur auf das Ergebnis der Analyse bezieht.

(2) Rechtsfolgen

Bei Vorliegen eines entsprechenden schutzwürdigen Interesses und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grenzen bestünde ein Anspruch auf Datenzugang.

(3) Vor- und Nachteile

Eine positive Formulierung wäre leichter verständlich als der § 20 Ia GWB-E und damit auch besser handhabbar. Eine Abstimmung auf die spezifischen Interessen der Datengenerierung und -bereitstellung wäre möglich, wodurch die Rechtssicherheit und damit das Vertrauen der Landwirte in die Digitalisierung gesteigert werden könnte. Aber auch Agritech-Anbieter würden von Zugangsrechten und größerer Rechtssicherheit profitieren.

Andererseits könnten aber auch ausufernden Zugangsansprüche drohen. Dem soll durch die Voraussetzung des Zugangsanspruchs als ultima ratio entgegengewirkt werden. Innovationshemmnisse und Wettbewerbsnachteile der Unternehmen auf dem internationalen Markt sollen möglichst vermieden oder begrenzt werden.

c) Option 3: Informationspflichten-Lösung

Vorgeschlagen wird, dass rechtsverbindlich zumindest folgendes geregelt wird – in Anlehnung an Art. 9 Verordnung (EU) 2019/1150 (sog. Platform-to-Business-Verordnung/P2B-Verordnung): Die Anbieter von AgrarTech-Produkten/Dienstleistungen müssen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen den technischen und vertraglichen Zugang oder das Fehlen eines solchen Zugangs für Nutzer zu Daten (personenbezogenen, nicht-personenbezogenen Daten und Agrarbetriebsdaten) erläutern. Die Anbieter müssen den Nutzer angemessen insbesondere darüber informieren,

- ob er ein Datenzugangsrecht hat, auf welche Kategorien von Daten und
- zu welchen Bedingungen er Zugang hat (ggf. gegen ein Entgelt bzw. Aufschlag/Einpreisung im Vertrag),
- ob er auch Zugang zu aggregierten Daten hat, insbesondere die sich auf Agrarbetriebsdaten beziehen,
- ob Dritte einen Zugang zu den Daten und wenn ja, zu welchen Zwecken eine Datenweitergabe erlaubt ist,
- welche Möglichkeiten für den Nutzer bestehen, die Datenweitergabe abzulehnen.

(1) Voraussetzungen

Voraussetzung der Informationspflicht ist eine vertragliche Beziehung, im Rahmen derer AGB zur Anwendung kommen. Sofern Agrarbetriebsdaten generiert, zur Verfügung gestellt und genutzt werden, hat der Agritech-Anbieter den Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes über Zugangs-, Nutzungs- und Datenweitergaberechte zu informieren. Zu fordern ist darüber hinaus, dass die Information in klarer und verständlicher Sprache erfolgt (Transparenz). In Zusammenhang mit besonders komplizierten Sachverhalten sind jeweils verständliche Beispiele zu nennen. Aus der Informationspflicht ergeben sich keine Verpflichtungen mit Blick auf die konkrete Ausgestaltung und Erteilung von Datenzugangsrechten.

(2) Rechtsfolgen

Zu klären wäre darüber hinaus, welche Rechtsfolgen der Verstoß gegen die oben genannten Informationspflichten nach sich zieht. Denkbar wäre einerseits, dass – sofern im Rahmen der

vertraglichen Regelung ein Zugangsrecht ausgeschlossen werden sollte – hierüber jedoch nicht hinreichend (verständlich und klar) informiert wurde, ein sonst dispositives Datenzugangsrecht des Landwirts besteht. Eine fehlende bzw. defizitäre Information über den Ausschluss des Datenzugangsrechts könnte zur Unwirksamkeit des Ausschlusses führen. Andererseits könnte der Verstoß des Agritech-Anbieters auch einen Entschädigungsanspruch des Landwirts nach sich ziehen. Hierdurch wäre jedoch dem Landwirt nur wenig geholfen. Im Übrigen dürfte die Frage der Höhe eines angemessenen Entschädigungsanspruches deutliche Probleme bereiten. Vorzugswürdig ist daher die erste Variante. Dies würde eine Kombination der Informationspflicht mit gesetzlich geregelten dispositiven Datenzugangsrechten bedeuten.

(3) Durchsetzung

Zur effektiven Durchsetzung einer Informationspflicht bietet sich – ebenfalls in Anlehnung an die Verordnung (EU) 2019/1150 (vgl. Art. 14) – die Einführung von Verbandsklagerechten an. Im Übrigen wäre an andere unabhängige Kontrollmechanismen, beispielsweise im Rahmen eines von der Datenethikkommission vorgeschlagenen Unterstützungszentrums für die gemeinsame Datennutzung⁷⁵ denkbar. Dort könnte auch eine Zertifizierung von Agritech-Anbietern mit Blick auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen ihrer AGB stattfinden.

(4) Vor- und Nachteile

Diese Variante bietet – aus Sicht der Agritech-Unternehmen – den Vorteil, dass der Datenzugang weiterhin im Rahmen von AGB abbedungen werden könnte. Sie müssten aufgrund der Regelung weder Innovationshemmnisse noch große Wettbewerbsnachteile fürchten (abgesehen von etwaigem größerem Aufwand bei der Anpassung/ Kontrolle ihrer AGB). Gleichzeitig müssten die Vertragspartner (Landwirte) im Rahmen der AGB ausführlich darüber informiert werden, was mit den Daten im Rahmen ihres Betriebes passiert bzw. wie mit diesen verfahren werden kann. Dieses Mehr an Transparenz dürfte ebenfalls zu einem größeren Vertrauen und einer größeren Rechtssicherheit beitragen. Ein verpflichtendes Datenzugangsrecht für die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe bestünde jedoch nicht. In Kombination mit dispositiven Zugangsrechten, die im Falle von unzureichender Information oder Schweigen der AGB über den Ausschluss des Zugangs eingreifen, könnte diese Regelungsvariante jedoch ein Modell darstellen, mit dem die verschiedenen Akteure praxisorientiert gut leben können.

⁷⁵ Gutachten der Datenethikkommission, 2019, S. 142.

8. Agrardaten-Plattformen

Zur praktischen Umsetzung der rechtlichen Datensouveränität der Landwirte könnten Agrardaten-Plattformen dienlich sein, die insbesondere die Datengrundsätze einhalten, die in Bezug auf digitale Datenwertschöpfungsketten innovationsfördernd und zugleich nutzerfreundlich sind. Plattformen für die gemeinsame Datennutzung können auch als Datenpools, Datenökosysteme oder Datenportale bezeichnet werden. Die rechtliche Ausgestaltung der Plattform kann je nach Ausrichtung der Zwecke und der Beteiligung der Akteure variieren. In rechtlicher Perspektive ist bei den Typen von Datenplattformen dabei zunächst nach der Trägerschaft der Plattform (Plattformbetreiber) zu unterscheiden: rein privatwirtschaftliche Plattformen, öffentlich-rechtliche Plattformen (E-Government/Portalverbund/Single Gateway), gemischt organisierte Plattformen im Sinne staatlich-privater Konstrukte (Public Private Partnership) oder ein ganz neuer Typus sui generis.

In der europäischen Privatwirtschaft zeichnet sich ein stärkerer Trend zur Etablierung von Agrardaten-Plattformen ab, die auch dem Datengrundsatz der Interoperabilität Rechnung tragen. Zu nennen ist in diesem Kontext beispielhaft „DataConnect“ – eine erste direkte, herstellerübergreifende und industrieoffene Cloud-to-Cloud-Lösung für die Landwirtschaft. Das gemeinsame Projekt der Landtechnikhersteller Claas und John Deere sowie des Softwareanbieters 365FarmNet ist für die Übertragung aller wichtigen Maschinendaten bestimmt; künftig soll aber auch die Übertragung agronomischer Daten möglich sein. Landwirte und Lohnunternehmer mit gemischten Fahrzeugflotten können ähnlich wie beim ISOBUS ihre Daten über eine Schnittstelle übertragen. Ein weiteres privatwirtschaftliches Angebot ist der „agrirouter“ – eine webbasierte Datenaustauschplattform für Landwirte und Lohnunternehmer, mit der Maschinen und Agrarsoftware herstellerübergreifend miteinander verbunden werden können. Über mehrere Clouds können mittels Datenprotokolle miteinander Daten ausgetauscht werden. Aus dem Blickwinkel eines EU-Agrardatenrechtsaktes wäre es eine Option, eine Klarstellung in Bezug auf die (agrar)wettbewerbsrechtliche Erleichterung von solchen Datenaustauschplattformen (in Form von Meta-Cloud-Systemen) vorzunehmen.

Ein hoheitlich induziertes Großprojekt ist Gaia-X, das für die Landwirtschaft mit „Agri-Gaia“ eine eigene Sektion inkludiert. Auf intergouvernementaler Ebene (Deutschland, Frankreich) ist ein Konzept zur Etablierung eines paneuropäischen Datenökosystems auf Basis einer Multi-

Stakeholder-Datengovernance entwickelt worden. Mit ihm sollen cloud- und edgebasierte Datenbestände⁷⁶ erschlossen werden. Mit Gaia-X und damit auch mit Agri-Gaia sollen Daten- und edgebasierte Systeme mit den vorhandenen Cloud-Systemen „orchestrieren“. Folglich bietet Gaia-X eine Integration von Cloud-to-Cloud-Systemen mit Egdesystemen, wodurch gleichzeitig zunehmend Echtzeitanwendungen ermöglicht werden. Rechtspolitisch kristallisiert sich der Begriff eines „föderativen Cloudsystems“ heraus. Die dezentrale Speicherung ermöglicht zugleich die Blockchainverschlüsselung und damit auch ein hohes Maß an Datensicherheit.⁷⁷ In rechtlicher Hinsicht von Interesse ist vor allem der diskutierte Compliance-Mechanismus durch sog. „certification bodies“⁷⁸ für die Auditierung und nachgelagerte Zertifizierung. Bei der Erarbeitung des EU-Agrardatenrechtsaktes sollten die rechtspraktischen Entwicklungen von Gaia X einbezogen werden. Institutionell ist vorgesehen, eine „zentrale europäische Organisation“ zu etablieren, die den Zugang und die Funktion des Gaia-X Ökosystems gewährleisten soll. Es soll eine gemeinnützige Organisation nach belgischem Recht sein (Verein oder Stiftung). Die gesamte Rechtsarchitektur von Gaia-X trägt im Vergleich zu bisherigen Plattform-Modellen einen neuen Charakter sui generis.

Als weitere, neuere Form von Datenplattformen kommen Agrardaten-Genossenschaften in Betracht. Das Genossenschaftsmodell hat sich in bestimmten Bereichen der Landwirtschaft bewährt. In einer Agrardaten-Genossenschaft könnten sich verschiedene Landwirte (aus einer Region oder überregional) im Hinblick auf gegenseitige Datenzugangsrechte und Datenteilungsrechte kooperationsbezogen vernetzen. So könnten die Agrardaten z.B. für Big Data Analysen und für ein Informationsmanagementsystem genutzt werden. Dabei müsste unter anderem das Reziprozitätsprinzip gelten. Aus regulatorischer Hinsicht wären agrarwettbewerbsrechtliche Klarstellungen zur Zulässigkeit und Förderung in Erwägung zu ziehen.

9. Zertifizierungssystem und Agrardaten-Siegel

Die Zertifizierungssysteme in den USA und Neuseeland im Hinblick auf eine transparente Datenvertragsgestaltung dienen zwar als eine wichtige Inspirationsquelle für die European Agricultural Governance, sind jedoch nicht ausreichend im Hinblick auf einen fairen, ausgewogenen Interessenausgleich zwischen Landwirt und Anbieter sowie im Hinblick auf ein effektives Recht auf Agrardatensouveränität. Bei einem EU-Agrardaten-Zertifizierungssystem sollte nicht

⁷⁶ Unter edge-basierte Systeme versteht man Datenbestände, die sich in einem Subsystem des IoT lokalisieren lassen.

⁷⁷ GAIA-X, Technical Architecture, 2020, S. 14.

⁷⁸ GAIA-X, Technical Architecture, 2020, S. 28.

nur die Transparenz der Vertrags-/AGB-Gestaltung im Vordergrund stehen, sondern auch die Einhaltung von bestimmten Mindeststandards, also von weiteren Datengrundsätzen, wie etwa Datenportabilität, Interoperabilität und Datensicherheit. Im Hinblick auf die Rechtsnatur des Zertifizierungssystems kommen verschiedene Optionen in Betracht. Option 1 wäre eine reine private Selbstregulierung durch die Agrardatenwirtschaft. Option 2 wäre eine regulierte Selbstregulierung. Option 3 wäre eine vollständige Regulierung. Gegen Option 3 spricht, dass das erforderliche Fachwissen der Branche nicht einbezogen wird. Bei Option 1 ist fraglich, ob und inwiefern zeitnah ein Zertifizierungssystem als ein effektives Instrumentarium für die Datensouveränität des Landwirts auf den Weg gebracht wird. Option 2 weist den Vorteil auf, dass der Unionsgesetzgeber die zentralen Elemente für ein Zertifizierungssystem vorgibt und gleichzeitig die Fachexpertise der Branche aufgenommen wird, die schließlich auch zur Akzeptanz der Anbieter beiträgt. Im EU-Agrardatenrechtsakt sollten daher das Zertifizierungssystem in Form der regulierten Selbstregulierung aufgenommen werden. In dem Rechtsakt sollten zentrale Voraussetzungen, das Verfahren und die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen geregelt werden. Dabei sollte auch ein Mechanismus zur Überwachung der tatsächlichen Einhaltung der Zertifizierungsvoraussetzung vorgesehen werden. Ebenso sollte ein einheitliches EU-Agrardatensiegel im Sekundärrechtsakt verankert werden, das als Logo geschützt ist und nur von zertifizierten Unternehmen verwendet werden darf. Für den Erfolg eines solchen Systems ist aber auch entscheidend, dass die Zertifizierungskosten moderat ausgestaltet werden (ggf. gestaffelt nach Größe/Umsatz o.ä. des Unternehmens), damit für die Anbieter keine finanziellen Hürden entstehen, um eine Zertifizierung zu durchlaufen. Zertifizierungssysteme im EU-Digitaldatenrecht sind bereits ein bekanntes Instrument, wie z.B. die datenschutzspezifische Zertifizierung nach Art. 42 DSGVO oder die Cybersicherheitszertifizierung nach Art. 46 ff. VO 2019/881⁷⁹.

VIII. Zusammenfassung der Ergebnisse und Ausblick

Die rechtliche Untersuchung des „EU-Verhaltenskodex für den Austausch landwirtschaftlicher Daten mit Hilfe vertraglicher Vereinbarungen“ hat ergeben, dass dieser gute Ansätze enthält, die geeignet sind, einen ausgewogenen Interessenausgleich zwischen den Marktteilnehmern herzustellen. Ein grundsätzliches Problem besteht aber darin, dass eine Reihe von Leitlinien in

⁷⁹ Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit), ABl. Nr. L 151/15 v. 7.6.2019.

den Formulierungen vage bleiben und damit auch keine konkreten Empfehlungen bei der Behandlung von potentiellen Interessenkonflikten bereithält. Dies betrifft insbesondere die Frage der Datenurheberschaft/ Data Ownership. Es wird nicht deutlich, welche konkreten Rechte den Landwirten bei einer Mehrfachurheberschaft von Daten (mehrere Akteure sind Daten-Urheber) im Rahmen der digitalen Datenwertschöpfungskette zustehen. Der Kodex trifft zudem keine Aussage darüber, ob und inwiefern die Interessen der Landwirte unterschiedlichen Betriebsgrößenzuschnitts bei der Vertragsausgestaltung in ausreichendem Maße berücksichtigt werden könnten. Bei einigen Regeln im Code of Conduct besteht Anpassungsbedarf. Einige Aspekte bzw. Probleme oder Teilfragen sind gar nicht oder defizitär geregelt. Hierdurch bestehen unter Zugrundelegung des Code of Conduct Schutzlücken für landwirtschaftliche Unternehmer, die es zu schließen gilt. Die erste Schutzlücke bezieht sich auf die Datenrechte des Landwirts im Mehrparteienverhältnis in der digitalen Datenwertschöpfungskette. Daran schließt sich die unzureichende Erfassung eines möglichen Datenzugangsrechts des Landwirts an. Datensicherheit und Datenqualität sind nur ansatzweise aufgenommen worden, bedürfen der weiteren Konkretisierung. Die Datenportabilität ist in Anlehnung an die DSGVO formuliert worden. Es bleibt aber dem Anbieter freigestellt, ob und inwiefern er diese in concreto gegenüber dem Landwirt gewährleisten will. Auch im Hinblick auf die gebotene Interoperabilität besteht für den Landwirt keine Rechtssicherheit. Eine weitere Lücke des EU Code of Conduct besteht darin, dass keine Hinweise zu möglichen Rechtsfolgen sowie Sanktionierungen bei Verstößen gegen Vertragsbestimmungen seitens des Anbieters erfolgen. Diese identifizierten Schutzlücken könnten die Branchenverbände selbst aufgreifen und den Verhaltenskodex weiterentwickeln. Aber auch wenn der Verhaltenskodex optimiert wird, bleibt es fraglich, ob er ausreichend ist für einen rechtlich wohlgeordneten Agrardatenraum im Hinblick auf den B2B-Bereich. Zu bedenken ist, dass bislang noch keine verifizierbaren Befunde dafür vorliegen, in welchem Maße Agrartechnische Unternehmen sich bereits daran orientiert haben oder es beabsichtigen. In Bezug auf die Beantwortung der Frage nach der Akzeptanz des Kodex in der Branche könnten umfassende Interviews und Repräsentativerhebungen Aufschluss erbringen.

Zur Schließung von Schutzlücken zulasten der Landwirte im Bereich der Datenrechte sind einige Vorschläge erarbeitet worden. Empfohlen wird der Erlass eines EU-Agrardatenrechtsaktes, der Regelungen zu folgenden Aspekten trifft:

- Digitale Datensouveränität von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe (als neues Rechtsinstitut)
- die Einführung einer neuen rechtlichen Datenkategorie „Agrarbetriebsdaten“

- Verankerung der Datengrundsätze Transparenz, Fairness, Datenportabilität, Interoperabilität, Datensicherheit, Datenqualität
- eigenständige agrarspezifische Regelungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie zum Vertragsrecht im B2B-Bereich
- Regelungen zum agrarspezifischen Datenzugangsrecht
- (agrar)wettbewerbsrechtliche Klarstellungen zu Agrardaten-Plattformen (wie z.B. Agrardaten-Genossenschaften)
- Zertifizierungssystem mit Agrardaten-Siegel (in Form der regulierten Selbstregulierung).

Die Digitalisierung in der Landwirtschaft ist gegebene Realität und Zukunftsvision zugleich. Immer mehr werden digitale Prozesse zu einem integralen Bestandteil moderner Landwirtschaft, die mit ihren speziellen biologischen Produktionsformen eine Besonderheit darstellt. In diesem aktuellen Transitorium des Digital Farming verschmelzen zunehmend Offline und Online. Die datengetriebene Entwicklung bedarf im Kern einer europäischen Agrar-Data-Governance, die weiterentwickelte und neue Rechtsregeln inkludiert und so für die Akteure des Landwirtschaftssektors die gebotene Rechtssicherheit schafft. Dazu gehört für Landwirte – neben Datensicherheit – insbesondere die agrarische Datensouveränität (im Sinne einer Verfügbarkeit der eigenen Daten) als Bestandteil einer umgreifenden digitalen Souveränität. Gefordert sind neue rechtsgestützte Kooperationsstrukturen, zum Beispiel beim Data Sharing der Landwirte untereinander oder neuer digitaler Genossenschaftsmodelle. Das würde auch dazu beitragen, eine digitale Spaltung (‘Agrar-Digital-Gap’) weit wie möglich zu vermeiden. Einem technologisch und marktmachtbezogenen ‘digitalen Feudalismus’ im Agrarbereich lässt sich durch Gegenmachtbildung und rechtlich gesicherte Stärkung von Datensouveränität/digitaler Souveränität im Sinne eines fairen, von Gleichberechtigung“ auf Augenhöhe“ gekennzeichneten Kontraktualismus entgegenwirken. In dieser Perspektive bietet das Soft Law in Form von Code of Conducts wichtige Verständigungsmöglichkeiten und Ansätze freiwilliger Selbstregulierung. Bestehende Probleme und Ungleichgewichte bedürfen aber verbindlicher rechtlicher Regelungen – als regulierte Selbstregulierung oder als Hard Law-Regulierung beispielsweise in Form eines EU-Agrardatenrechtsaktes (mit Datengrundsätzen, neuer Datenkategorie und Datenzugangsanspruch). Die Wirksamkeit dieser rechtlichen Regeln kann dann durch Responsivität, Evaluation und Adhärenz gesichert und verbessert werden. Technologische Evolution (wie in Robotik, Sensorik und KI), Agrar-Cloudlösungen, Zertifizierungssysteme und (Weiter-)Bildungsangebote über Seminare, Praxistrainings, Tutorials und digitale Landwirtschafts-Influencer können diesen Zukunftsprozess verstetigen und vertiefen.

Digitale Agrarsouveränität einschließlich Datensouveränität gehört künftig zum Fundament eines gemeinsamen rechtsgesicherten europäischen Agrardatenraums als Ausdruck einer vertrauenswürdigen Dateninfrastruktur. Eine datenkompetente Landwirtschaft macht diese Souveränität zum Kernbestandteil der „guten fachlichen Praxis“. Darauf kann eine resiliente und zukunftsfeste, ressourcenleichte und nachhaltige Landwirtschaft mit biointelligenter Wertschöpfung in der digitalen Transformation aufbauen.